



Stadt
Wildenfels

AMTSBLATT

Jahrgang 2016
Donnerstag,
14. Januar 2016

Nr. 1

Wildenfelser Anzeiger

Amtliche Mitteilungen
für die Stadt Wildenfels

mit den Ortsteilen Härtensdorf, Wildenfels,
Schönau, Wiesenburg und Wiesen

Herausgeber: Stadt Wildenfels und Secundo-Verlag GmbH. Druck und Verlag: Secundo-Verlag GmbH, Auenstraße 3, 08496 Neumark, Telefon 03 76 00 / 36 75, Telefax 03 76 00 / 36 76. Verantwortlich für den amtlichen Teil ist der Bürgermeister Herr Kögler; für den übrigen Inhalt und Anzeigenteil Peter Geiger.



Diese Postkarte ist am 1.1.1936 postalisch gelaufen.

Aus der Ansichtskartensammlung von Herrn Jochen König, Wildenfels.

*Ein glückliches, gesundes und gesegnetes neues Jahr 2016
wünschen allen Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Wildenfels*

der Stadtrat,

Ihr Bürgermeister Tino Kögler

und die Mitarbeiter der Stadtverwaltung.



Amtliche Bekanntmachungen

16. Sitzung des Stadtrates Wildenfels am 17. Dezember 2015

Am Donnerstag, dem 17. Dezember 2015, fand in der Landgaststätte Wiesenburg, Muldenweg 9, OT Schönau in Wildenfels, die 16. Ratssitzung des Stadtrates Wildenfels statt.

In der öffentlichen Beratung wurden folgende Themen behandelt, Beschlüsse gefasst und hiermit bekannt gemacht.

Informationen des Bürgermeisters

- **Resümee Weihnachtsmärkte in der Stadt Wildenfels:**
Es ist eine positive Resonanz zu verzeichnen. Alle drei Weihnachtsmärkte waren sehr gut besucht. Bürgermeister Herr Kögler dankt allen, die bei der Vorbereitung und Durchführung mitgeholfen haben.
- **Hochwassermaßnahme Wildenfesler Bach:**
Zu der Gewässerinstandsetzung Wildenfesler Bach im OT Schönau im Bereich Wildenfesler Straße 2, 4 und 6 sowie Bachbettberäumung von Zufahrt Muldenweg 8 bis Wildenfesler Straße 2 (Wiederherstellung Uferbefestigung) wurden in der Stadtratssitzung am 26. November 2015 Beschlüsse gefasst.
Die Aufträge an die Firmen wurden nach Beschlussfassung erteilt. Es fehlen noch die verkehrsrechtlichen Anordnungen.

Informationen des Jugendbeirates

Der Jugendbeirat hatte am 1. Adventswochenende einen Stand auf dem Wildenfesler Weihnachtsmarkt. Die Tombola erzielte einen Erlös in Höhe von 350,00 €.

Stolz berichteten die Mitglieder des Jugendbeirates von der in diesem Jahr durchgeführten Aktion „Wir sammeln Weihnachtsgeschenke“ für den Verein Kinderarche.

Den Kindern im Kinderheim Lichtenstein konnten 100 Weihnachtspäckchen übergeben werden. Bei der Übergabe bemerkten die Mitglieder des Jugendbeirates, dass sich die Kinder des Heimes zur Freizeitgestaltung einen Kickertisch wünschen. Auch hier möchte man helfen und zu Weihnachten diesen Wunsch noch erfüllen.

Ein weiteres Projekt ist die Gestaltung eines Kalenders für das Jahr 2017 mit Landschaftsaufnahmen von Wildenfels und seinen Ortsteilen. Alle Einwohner sind aufgerufen, sich an dieser Aktion zu beteiligen und im nächsten Jahr Landschaftsbilder beim Jugendbeirat persönlich oder über folgende E-Mail: jugendbeirat.wildenfels@gmail.com einzureichen.

Ende August 2016 möchte der Jugendbeirat eine Sommerolympiade mit Vergabe eines Wanderpokals durchführen, wobei Sport und Spaß im Vordergrund stehen sollen mit ausgefallenen Spielen wie Strohballen-Weitwurf, Schubkarrenrennen usw. Auch hier hofft man auf eine rege Beteiligung der Wildenfesler Bürger/-innen aus allen Ortsteilen.

Bürgerfragestunde

- Anfrage eines Bürgers zur Bachbefestigung Wildenfesler Bach im OT Schönau:
Die Baumaßnahme erstreckt sich von Mitte Januar bis voraussichtliche Mai 2016.
Es wird eine Ampelreglung in diesem Bereich geben.

- Rückblick Wiesenburger Weihnachtsmarkt: Der Weihnachtsmarkt wurde in diesem Jahr im OT Wiesenburg/Feuerwehrgerätehaus durchgeführt. Er war sehr gut besucht.
U. a. begeisterten die Wildenfesler Schalmeien mit ihrem Auftritt die Besucher.
Dank gilt dem Wiesenburger Feuerwehrverein für die Vorbereitung und Durchführung.
- Anfrage einer Bürgers zu Planierungsarbeiten oberhalb des Parkplatzgeländes am Asklepios Fachklinikum Wiesen: Seit ca. 3 Wochen wird dort großflächig der Boden abgetragen, planiert und ein Wall aufgeschüttet. Ziel dieser Maßnahme ist, das vom Feld herunterfließende Wasser abzuleiten.

Verpflichtung eines neuen Stadtrates

Als neuer Stadtrat wurde Herr André Strobelt verpflichtet. Er tritt damit die Nachfolge von Frau Susan Schumacher-Steindel an, die auf Antrag und Stadtratsbeschluss-Nr. 78/14/2015 ausgeschieden ist.

Beschlüsse

- Der Stadtrat von Wildenfels bestätigt den vorliegenden Terminplan der Ratssitzungen von Februar 2016 bis einschließlich Januar 2017.

Ratssitzung	Termin
18. Ratssitzung	25. Februar 2016
19. Ratssitzung	24. März 2016
20. Ratssitzung	28. April 2016
21. Ratssitzung	26. Mai 2016
22. Ratssitzung	23. Juni 2016
23. Ratssitzung	18. August 2016
24. Ratssitzung	22. September 2016
25. Ratssitzung	27. Oktober 2016
26. Ratssitzung	24. November 2016
27. Ratssitzung	22. Dezember 2016
28. Ratssitzung	26. Januar 2017

(Beschluss Nr. 94/16/2015)

Abstimmungsergebnis:

17 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

- Der Stadtrat von Wildenfels ermächtigt den Bürgermeister, die Geldspende von der Westsächsischen Gesellschaft für Stadterneuerung mbH, Weststraße 49, 09112 Chemnitz, in Höhe von 100,00 € anzunehmen.

Die Spende soll für die Vereinsarbeit der Stadt Wildenfels verwendet werden.

(Beschluss Nr. 95/16/2015)

Abstimmungsergebnis:

17 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

- Der Stadtrat von Wildenfels beschließt die Satzung über die Neufassung der Polizeiverordnung in der Stadt Wildenfels in der vorliegenden Fassung.

Begründung:

Die aktuelle Polizeiverordnung der Stadt Wildenfels trat im Jahr 2001 in Kraft. Eine Anpassung an die neuen aktuellen Gesetzeslagen ist dringend notwendig.

(Beschluss Nr. 96/16/2015)

Abstimmungsergebnis:

17 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

– nachfolgend bekannt gemacht –

- Der Stadtrat beschließt, eine hydraulische Forstseilwinde mit Funksteuerung zum Anbau an den kommunalen Traktor von der Firma Christian Wohlfarth Landmaschinen, Straße der Befreiung 190, 08141 Reinsdorf zu erwerben. Das Angebot für die Seilwinde beläuft sich auf 7.100 EUR (brutto) sowie 2 % Skonto bei Zahlung innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungslegung.

Begründung:

Die Stadt Wildenfels ist im Besitz von Schutzwald und dessen Bewirtschaftung. Insbesondere das schwer zugängliche Parkgelände bedarf eines erhöhten Pflegeaufwandes. Das aufstehende Baumwerk kann nur mit schwerer Technik zu Stellen transportiert werden, die sich für einen Abtransport eignen. Die Winde würde selbstverständlich die körperliche Arbeit der Bauhofmitarbeiter erleichtern.

(Beschluss Nr. 97/16/2015)

Abstimmungsergebnis:

17 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

Information aus der Einwohnerversammlung vom 14.12.2015

Der Bürgermeister Herr Kögler hatte alle Einwohnerinnen und Einwohner von Wildenfels und seinen Ortsteilen sowie den Landrat Dr. Scheurer zu einer Einwohnerversammlung zum Thema Asyl eingeladen. Der Landrat hatte sich gegen Mittag des 14.12.2015 entschuldigt, ein Vertreter war nicht anwesend. Herr Kögler informierte die ca. 420 anwesenden Bürger/-innen über Möglichkeiten der Unterbringung von Asylbewerbern in Wildenfels. Auch ein gemeinsamer Standort mit Reinsdorf an der „Kohlenstraße“ stand zur Diskussion. Während der Gesprächsrunden waren untereinander Spannungen zu verzeichnen, wobei jedoch ein großer Teil sinnvolle Hinweise und Bedenken äußerte. Von vorwiegend weiblichen Fragestellern war deutlich zu merken, dass mit ihren Fragen auch Angst zum Ausdruck kam.

Die Bürger/-innen beschäftigten vor allem folgende Themen:

- Warum erfolgt generell eine Unterbringung von Asylbewerbern in Wildenfels?
- Beteiligung am Standort „Kohlenstraße“: Wenig Verständnis wurde gezeigt, dass Wildenfels einen Kredit für Erschließungskosten in Höhe von 800.000,00 € aufnehmen muss. Das bedeutet eine Pro-Kopf-Verschuldung von 210,53 €. Erfolgt eine Refinanzierung durch das Landratsamt und in welcher Höhe?
- Wann und wie viel Asylbewerber werden in Wildenfels erwartet?

Diese Fragen stehen offen und können nur vom Landrat Dr. Scheurer beantwortet werden.

Der Bürgermeister stellte sich in der Ratssitzung den Fragen der Stadträte zum Thema Asyl. Die Finanzierung ist auch hier das Hauptthema. Bei einer evtl. Beteiligung am gemeinsamen Asylstandort mit Reinsdorf „Kohlenstraße“ sind seit dem 26.11.2015 die Erschließungskosten in Höhe von 1.600.000,00 € bekannt, aber gibt es auch eine Refinanzierung vonseiten des Landratsamtes? Bis dato hat sich das Landratsamt nicht dazu geäußert. Eine Kreditaufnahme durch die Stadt Wildenfels in Höhe von 800.000,00 € muss sehr gut durchdacht sein

und sollte erst erfolgen, wenn man eine Antwort der Refinanzierung vom Landratsamt erhalten hat.

Herr Kögler informierte die Stadträte über ein aktuelles Schreiben von einem Rechtsanwaltsbüro in Chemnitz, welches Antrag zur Akteneinsicht in die Bauunterlagen des Grundstücks 1818/1, Gemarkung Reinsdorf (Kohlenstraße) beantragt hat. Unweit des Asylstandortes sollen zwei Windkraftanlagen errichtet werden. Das Schreiben liegt den zuständigen Ämtern im Landkreis Zwickau zur Klärung vor. Da es ein laufendes Verfahren ist, muss man die Entscheidung abwarten.

- Die Beschlussvorlagen 10. – 10.4. wurden auf Antrag eines Stadtrates einstimmig von der Tagesordnung ausgesetzt.

Ankündigung der 17. Ratssitzung des Stadtrates Wildenfels (siehe auch Anzeiger Nr. 25 vom 10.12.2015)

Die 17. Beratung des Stadtrates Wildenfels findet am Donnerstag, dem 21. Januar 2016, statt.

Ort, Beginn und die Tagesordnung entnehmen Sie bitte der Einladung, die ab 13. Januar 2016 in den Schaukästen am Rathaus Wildenfels, gegenüber dem ehemaligen Gemeindeamt OT Härtensdorf, am ehemaligen Gemeindeamt OT Wiesenburg und an den Anschlagtafeln in Höhe Dorfstraße 7, OT Wiesen, und Höhe Wildenfelser Straße 13, OT Schönau, sowie auf der Homepage der Stadt Wildenfels www.wildenfels.de bekannt gemacht wird.

Ankündigung der 18. Ratssitzung des Stadtrates Wildenfels

Die 18. Beratung des Stadtrates Wildenfels findet am Donnerstag, dem 25. Februar 2016, statt.

Ort, Beginn und die Tagesordnung entnehmen Sie bitte der Einladung, die ab 17. Februar 2016 in den Schaukästen am Rathaus Wildenfels, gegenüber dem ehemaligen Gemeindeamt OT Härtensdorf, am ehemaligen Gemeindeamt OT Wiesenburg und an den Anschlagtafeln in Höhe Dorfstraße 7, OT Wiesen, und Höhe Wildenfelser Straße 13, OT Schönau, sowie auf der Homepage der Stadt Wildenfels www.wildenfels.de bekannt gemacht wird.



Tino Kögler
Bürgermeister

Polizeiverordnung

**gegen umweltschädliches Verhalten und Lärmbelästigung,
zum Schutz vor öffentlichen Beeinträchtigungen
und über das Anbringen von Hausnummern
in der Stadt Wildenfels (PolVO)
vom 16.05.2001
in der Fassung der 1. Änderung
vom 17.12.2015**

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1 – Allgemeine Regelungen

- | | |
|-----|---|
| § 1 | Geltungsbereich, Verhältnis zu anderen Vorschriften |
| § 2 | Begriffsbestimmungen |
| § 3 | Zuständigkeit |

Abschnitt 2 – Umweltschädliches Verhalten

- § 4 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen, Besprühen
- § 5 Tierhaltung
- § 6 Verunreinigung durch Tiere
- § 7 Tierfütterungsverbot
- § 8 Rattenbekämpfung
- § 9 Abfallentsorgung beim Verkauf von Speisen und Getränken im Freien
- § 10 Abspritzen von Fahrzeugen, Reinigungsvorgänge und Ölwechsel
- § 11 Benutzung öffentlicher Teiche, Brunnen und Brunnenanlagen
- § 12 Verschmutzung durch Zigarettenkippen, Verpackungsmaterial und sonstige Kleinstabfälle

Abschnitt 3 – Schutz vor Lärmbelästigungen

- § 13 Schutz der Nachtruhe
- § 14 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.
- § 15 Lärm aus Veranstaltungsstätten
- § 16 Benutzung von Sport- und Spielstätten
- § 17 Haus- und Gartenarbeiten
- § 18 Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern, Sperr- und Sammelgut
- § 19 Lärm von Kraftfahrzeugen
- § 20 Abbrennen von Feuerwerken, Schießen mit Böllern, Salutschießen mit Vorderladern

Abschnitt 4 – Öffentliche Beeinträchtigungen

- § 21 Aggressives Betteln und andere öffentliche Beeinträchtigungen
- § 22 Abbrennen von offenen Feuern
- § 23 Verbot der Verunreinigung und der artfremden Nutzung

Abschnitt 5 – Weitere Ordnungsvorschriften

- § 24 Hausnummern und Briefkästen
- § 25 Anpflanzungen
- § 26 Leitungen
- § 27 Schneeüberhänge und Eiszapfen an Gebäuden
- § 28 Einrichtungen für öffentliche Zwecke
- § 29 Werbung

Abschnitt 6 – Schlussbestimmungen

- § 30 Zulassung von Ausnahmen
- § 31 Ordnungswidrigkeiten
- § 32 Inkrafttreten

Abschnitt 1 – Allgemeine Regelungen**§ 1****Geltungsbereich, Verhältnis zu anderen Vorschriften**

- (1) Diese Polizeiverordnung gilt im gesamten Gebiet der Stadt Wildenfels.
- (2) Die Vorschriften der Bundes- und Landesgesetze und die dazu erlassenen Verordnungen, insbesondere das Wasserhaushaltsgesetz, das Kreislaufwirtschaftsgesetz, das Bundesimmissionsschutzgesetz, die Pflanzenabfallverordnung, das Infektionsschutzgesetz, das Waffengesetz, das Sprengstoffgesetz, das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten, das Bundesnaturschutzgesetz, das Gesetz zur Bekämpfung gefährlicher Hunde, die Bundesartenschutzverordnung, die Straßenverkehrs-Ordnung, die Geräte und Maschinenlärmschutzverordnung, das Gesetz über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen, das Sächsische Landesjagdgesetz, das Gesetz zum Schutze der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden, die Sächsische Bauordnung, das Sächsische Straßengesetz, das Waldgesetz für

den Freistaat Sachsen, das Sächsische Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetz, das Sächsische Naturschutzgesetz, das Sächsische Wassergesetz, die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt über Art und Häufigkeit der Eigenkontrolle von Abwasseranlagen und Abwassereinleitungen, die Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen, in der jeweils geltenden Fassung, bleiben durch die Regelungen in dieser Polizeiverordnung unberührt.

§ 2**Begriffsbestimmungen**

- (1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.
- (2) Geh-, Wander- und Reitwege sind die dem öffentlichen Fußgänger- bzw. Reitverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf deren Ausbauzustand.
Als Gehwege gelten alle dem Fußgänger vorbehaltenen Sonderwege, Treppen und Aufzüge.
- (3) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, insbesondere gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Zu den Grün- und Erholungsanlagen gehören unter anderem auch öffentlich zugängliche Wälder und Fluren, Verkehrsgrünanlagen, allgemein zugängliche Kinderspielplätze, öffentliche Brunnenanlagen und der öffentlich zugängliche Teil von Kleingartenanlagen sowie allgemein zugängliche Sportplätze.
- (4) Einrichtungen im Sinne der Polizeiverordnung sind alle Gegenstände, die zur zweckdienlichen Benutzung von Straßen oder Anlagen aufgestellt oder angebracht sind, insbesondere Bänke, Papierkörbe und Spielgeräte.

§ 3**Zuständigkeit**

Die Stadt Wildenfels ist Ortspolizeibehörde im Sinne des § 64 Abs.1 Nr. 4 des SächsPolG.

Abschnitt 2 – Umweltschädliches Verhalten**§ 4****Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen, Besprühen**

- (1) Das Anbringen von Plakaten, Schildern, Beschriftungen sowie Bemalungen und Besprühungen, die weder eine Ankündigung noch eine Anpreisung oder einen Hinweis auf Gewerbe oder Beruf zum Inhalt haben, sind an Stellen, die von öffentlichen Straßen oder Grün- und Erholungsanlagen im Sinne des § 2 dieser Polizeiverordnung oder von Bahnanlagen aus sichtbar sind, verboten. Dieses Verbot gilt nicht für das Plakatieren auf den zugelassenen Plakatträgern (z. B. Werbetafeln, Anschlagtafeln) bzw. für das Beschriften, Bemalen und Besprühen speziell dafür zugelassener Flächen, sofern eine Erlaubnis der Ortspolizeibehörde vorliegt.
- (2) Die Ortspolizeibehörde kann Ausnahmen zulassen.

§ 5**Tierhaltung**

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht belästigt oder gefährdet werden.

- (2) Der Tierhalter hat dafür Sorge zu tragen, dass sein Tier auf öffentlichen Straßen nicht ohne Aufsicht einer hierfür geeigneten Person frei herumläuft. Im Sinne dieser Vorschrift ist jede Person geeignet, der das Tier, insbesondere auf Zuruf, gehorcht und die zum Führen des Tieres körperlich und geistig in der Lage ist.
- (3) Hunde müssen auf öffentlichen Straßen und in Grün- und Erholungsanlagen im Sinne des § 2 dieser Verordnung, soweit es sich nicht um ausgewiesene Freilaufflächen handelt, an der Leine geführt werden. Zudem müssen Hunde in größeren Menschenansammlungen einen Maulkorb tragen.
- (4) Der Tierhalter bzw. -führer hat sein Tier von allgemein zugänglichen Kinderspielflächen und ausgewiesenen Liegeplätzen fernzuhalten.
- (5) Die Absätze 2 bis 4 gelten nicht für Blindenführhunde.
- (6) Der Halter von Raubtieren wildlebender Art, Gift- oder Riesenschlangen sowie anderer Tiere, die ebenso wie diese durch Körperkraft, Gift oder Verhalten Personen gefährden können, hat der Ortspolizeibehörde diesen Sachverhalt unverzüglich anzuzeigen.

§ 6

Verunreinigung durch Tiere

- (1) Den Haltern und Führern von Tieren ist es untersagt, die Flächen nach § 2 dieser Polizeiverordnung, die regelmäßig von Menschen genutzt werden, durch ihre Tiere verunreinigen zu lassen.
- (2) Die entgegen Abs. 1 durch Tiere verursachten Verunreinigungen sind von den jeweiligen Tierführern unverzüglich zu beseitigen, dafür sind entsprechende Hilfsmittel (z.B. Tüte) für Aufnahme und Transport mitzuführen und auf Verlangen der hierzu befugten Kontrollkräfte vorzuweisen. Auf Verlangen der hierzu befugten Kontrollkräfte ist mindestens ein unbenutztes Hilfsmittel pro Tier vorzuweisen.

§ 7

Tierfütterungsverbot

Wildtiere, verwilderte Haustauben und verwilderte Haustiere dürfen auf öffentlichen Straßen und in Grün- und Erholungsanlagen nach § 2 dieser Polizeiverordnung nicht gefüttert werden.

§ 8

Rattenbekämpfung

- (1) Sowohl die Eigentümer von bebauten und unbebauten Grundstücken innerhalb der geschlossenen Ortschaft als auch deren tatsächliche Nutzer sind verpflichtet, die dort auftretenden Ratten zu bekämpfen. Die Feststellung von Rattenbefall und die eingeleiteten Maßnahmen sind der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Vor Beginn der Rattenbekämpfung sind Abfallstoffe, vor allem Küchen- und Futterabfälle, Müll und Gerümpel von allen Ratten leicht zugänglichen Orten zu entfernen.
- (3) Rattengift als Vertilgungsmittel ist so auszulegen, dass andere Tierarten und Menschen nicht gefährdet werden. Die Vertilgungsmittel dürfen im Freien oder in geschlossenen Räumen nicht unbedeckt und insbesondere für Kinder unzugänglich ausgelegt werden. Auf die Auslegung ist durch auffallende Warnzettel hinzuweisen. Die Warnung muss das verwendete Präparat enthalten und den Wirkstoff nennen sowie für den Fall der Vergiftung von Haustieren das Gegenmittel bezeichnen.
- (4) Nach der Beendigung der Rattenbekämpfung sind die Rattenlöcher mit hierzu geeigneten Mitteln (z.B. Zement)

zu verschließen und sonstige Vorkehrungen zu treffen, die einen neuen Rattenbefall unmöglich machen oder diesen erschweren.

- (5) Wer zur Bekämpfung von Rattenbefall verpflichtet ist, hat den Beauftragten der Ortspolizeibehörde zur Feststellung des Rattenbefalls und zur Überwachung der Rattenbekämpfung das Betreten seines Grundstückes zu gestatten und auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Bei einer allgemein angeordneten Rattenbekämpfung hat er ferner das Auslegen von Vertilgungsmitteln auf seinem Grundstück zu dulden.
- (6) Die allgemein angeordnete Rattenbekämpfung kann einem oder mehreren Schädlingsbekämpfungsunternehmen übertragen werden. Die Kosten der Bekämpfung haben die nach Abs. 1 Verpflichteten zu tragen.
- (7) Auf Antrag können von der Ortspolizeibehörde bei allgemein angeordneten Rattenbekämpfungen solche Grundstücke von der Bekämpfung ausgenommen werden, auf denen der Verfügungsberechtigte diese durch sachkundige Personen selbst ausführen lässt.

§ 9

Abfallentsorgung beim Verkauf von Speisen und Getränken für den Verzehr im Freien

Werden Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, so sind für Speisereste und Abfälle geeignete Behältnisse bereitzustellen. Diese Speisereste und Abfälle sind auf eigene Kosten zu entsorgen.

§ 10

Abspritzen von Fahrzeugen, Reinigungsvorgänge und Ölwechsel

- (1) Das Abspritzen von Fahrzeugen auf öffentlichen Straßen und in Grün- und Erholungsanlagen nach § 2 dieser Polizeiverordnung ist verboten.
- (2) Reinigungsvorgänge, bei denen Motoröl, Kraftstoff, Schmieröl oder Kaltreiniger in die Kanalisation, das Grundwasser und das Erdreich gelangen können, sind auf öffentlichen Straßen und in Grün- und Erholungsanlagen nach § 2 dieser Polizeiverordnung verboten.
- (3) Der Ölwechsel ist auf öffentlichen Straßen und in Grün- und Erholungsanlagen nach § 2 dieser Polizeiverordnung verboten.

§ 11

Benutzung öffentlicher Teiche, Brunnen und Brunnenanlagen

- (1) Öffentliche Teiche dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden.
- (2) Es ist verboten, öffentliche Teiche, Brunnen und Brunnenanlagen zu verschmutzen und das Wasser zu verunreinigen.

§ 12

Verschmutzung durch Zigarettenkippen, Verpackungsmaterial und sonstige Kleinstabfälle

Es ist verboten, Flächen i.S.d. § 2 dieser Polizeiverordnung durch Zigarettenkippen, Verpackungsmaterial und sonstige Kleinstabfälle zu verunreinigen.

Für die Entsorgung sind vorhandene Behältnisse zu nutzen.

Abschnitt 3 – Schutz vor Lärmbelästigungen

§ 13

Schutz der Nachtruhe

Die Nachtzeit umfasst die Zeit von 22 Uhr bis 6 Uhr. In dieser Zeit sind alle Handlungen, die geeignet sind, die Nachtruhe mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu stören, zu unterlassen.

§ 14**Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.**

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht unzumutbar belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.
- (2) Abs. 1 gilt nicht:
 - a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
 - b) für amtliche und amtlich genehmigte Durchsagen.

§ 15**Lärm aus Veranstaltungsstätten**

- (1) Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass aus Veranstaltungsstätten oder Versammlungsräumen innerhalb im Zusammenhang bebauter Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden kein Lärm nach außen dringt, durch den andere unzumutbar belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.
- (2) Das in Abs. 1 geregelte Gebot zur Vermeidung von Lärm gilt auch für die Besucher von derartigen Veranstaltungsstätten bzw. Versammlungsräumen.

§ 16**Benutzung von Sport- und Spielstätten**

- (1) Öffentlich zugängliche Sport- und Kinderspielplätze, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit von 20 Uhr bis 7 Uhr nicht benutzt werden.
- (2) Abs. 1 gilt nicht für die Nutzung im Rahmen von Sportveranstaltungen bzw. die Nutzung durch Schulen, Kindertagesstätten und Kinderkrippen.
- (3) Auf ausgewiesenen Sport- und Spielstätten ist das Rauchen untersagt.
- (4) Die Ortspolizeibehörde kann für bestimmte Sport- und Spielstätten etwas anderes bestimmen.

§ 17**Haus- und Gartenarbeiten**

- (1) Haus- und Gartenarbeiten, welche die Ruhe anderer unzumutbar stören, dürfen in der Zeit von 20 Uhr bis 7 Uhr, und an Sonn- und Feiertagen nicht durchgeführt werden.
- (2) Zu den Arbeiten im Sinne dieser Vorschrift gehören insbesondere der Betrieb von motorbetriebenen Bodenbearbeitungsgeräten, Rasenmähern und Trimmern, das Hämmern, das Sägen, das Bohren, das Schleifen, das Holzspalten, das Ausklopfen von Teppichen, Betten, Matratzen u. ä.

§ 18**Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern, Sperr- und Sammelgut**

- (1) Das Einwerfen von Wertstoffen in die dafür vorgesehenen Behälter (Wertstoffcontainer) ist an Werktagen in der Zeit von 20 Uhr bis 7 Uhr und an Sonn- und Feiertagen nicht gestattet.
- (2) Es ist untersagt, Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer zu stellen, sowie andere als die zugelassenen Wertstoffe einzubringen.

- (3) Hausmülltonnen und Gelbe Tonnen zur Wertstofferausfassung dürfen nicht länger als einen Tag vor und einen Tag nach der tourenmäßigen Entsorgung im öffentlichen Verkehrsraum abgestellt werden.
- (4) Sperrmüll und sonstige zur Entsorgung vorgesehene Gegenstände dürfen nicht früher als einen Tag vor dem Entsorgungstermin im öffentlichen Verkehrsraum abgestellt werden, nicht entsorgte Gegenstände sind spätestens einen Tag danach unverzüglich vom Verursacher zu entfernen.
- (5) Behälter, Tonnen und Ablagerungen dürfen den Verkehr nicht beeinträchtigen.
- (6) Behälter, Tonnen und Ablagerungen dürfen nicht durchwühlt und zerstreut werden.
- (7) Es ist nicht gestattet, größere Abfallmengen in die zur allgemeinen Benutzung von der Stadt aufgestellten Abfallbehälter einzubringen. Insbesondere das Einbringen von in Haushalten oder Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen ist untersagt.

§ 19**Lärm von Kraftfahrzeugen**

Kraftfahrzeuge sind so zu betreiben, dass Dritte nicht durch unnötigen Lärm beeinträchtigt werden, dazu zählt auch das unnötige Motor laufen lassen.

§ 20**Abbrennen von Feuerwerken, Schießen mit Böllern, Salutschießen mit Vorderladern**

- (1) Außerhalb von Schießstätten ist das Schießen mit Böllern (Böllerkanonen, Standböller, Handböller, Gasböller) sowie das Salutschießen mit Vorderladerwaffen ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde verboten.
- (2) Das Abbrennen von Feuerwerken der Kategorie II ist ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde verboten.
- (3) Die Erlaubnis zu den Abs. 1 und 2 sind bei der Ortspolizeibehörde bis spätestens zwei Wochen vor dem Ereignis durch den Verantwortlichen zu beantragen.
- (4) Abs. 2 gilt nicht für die nach der ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz geregelte Abbrennzeit für pyrotechnische Gegenstände der Klasse II vom 31. Dezember zum 1. Januar.

Abschnitt 4 – Öffentliche Beeinträchtigungen**§ 21****Aggressives Betteln und andere öffentliche Beeinträchtigungen**

- (1) Auf öffentlichen Straßen und in Grün- und Erholungsanlagen im Sinne von § 2 dieser Polizeiverordnung ist es verboten
 - (a) aggressiv zu betteln. Aggressives Betteln liegt bei besonders aufdringlichem Betteln vor, insbesondere, wenn der Bettler dem Passanten den Weg zu verstellen versucht oder ihn durch Zupfen oder Festhalten an der Kleidung körperlich berührt, ferner, wenn der Passant beschimpft wird, weil er nichts geben will.
 - (b) durch aufdringliches oder aggressives Verhalten, beispielsweise nach Genuss von Alkohol oder sonstigen berauscheden Mitteln, andere Personen erheblich zu belästigen.
 - (c) sich in einem erkennbaren Rauschzustand, hervorgeufen durch Alkohol oder andere berauschede Mittel, dort aufzuhalten.
 - (d) die Notdurft zu verrichten.
- (2) Der Verzehr alkoholischer Getränke oder die Benutzung anderer Rauschmittel auf Spielplätzen ist verboten.

§ 22**Abbrennen von offenen Feuern**

- (1) Das Abbrennen von Feuern im Freien ist ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde verboten.
- (2) Keiner Erlaubnis bedürfen Koch- und Grillfeuer in befestigten Feuerstätten und in handelsüblichen Grillgeräten außerhalb von öffentlichen Straßen und von Grün- und Erholungsanlagen im Sinne des § 2 dieser Polizeiverordnung.
Bei selbstgebauten Grill- und Kochstätten außerhalb von öffentlichen Straßen und von Grün- und Erholungsanlagen im Sinne des § 2 dieser Polizeiverordnung gilt eine maximale Größe von einem mal einem Meter.
In Kleingartenanlagen gilt die Erlaubnis der Ortspolizeibehörde als erteilt.
- (3) Lagerfeuer im Rahmen öffentlicher Veranstaltungen auf öffentlichen Straßen und in Grün und Erholungsanlagen im Sinne von § 2 dieser Polizeiverordnung sowie offene Feuer im Rahmen öffentlicher Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums (z.B. Walpurgis) bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der Ortspolizeibehörde.
Die Erlaubnis ist zwei Wochen vor dem Abbrenntag durch den Verantwortlichen einzuholen. Der Antrag muss die Zustimmung des Grundstückseigentümers, wenn er nicht selbst der Verantwortliche ist, enthalten. Der Verantwortliche hat die Erlaubnis am Abbrenntag mitzuführen und auf Verlangen den hierzu befugten Kontrollkräften vorzuzeigen.
- (4) Bei anderen Lagerfeuern im Rahmen öffentlicher Veranstaltungen kann die Ortspolizeibehörde ausnahmsweise die Erlaubnis erteilen.
- (5) Für das Abbrennen des Feuers ist gut abgelagertes, trockenes und naturbelassenes Holz oder handelsübliches Grillmaterial (z.B. Holzkohle, Grillbrikett) zu verwenden.
Naturbelassenes Holz im Sinne dieser Polizeiverordnung ist Holz, welches lediglich einer dem Abs. 2 bis Abs. 4 zweckentsprechenden mechanischen Bearbeitung (Spalten und Sägen) unterzogen wurde und vorher keiner anderweitigen Verwendung gedient hat. Das Feuer ist so abzubrennen, dass hierbei keine unzumutbaren Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft, insbesondere durch Rauchentwicklung oder Funkenflug, entstehen.
- (6) Das Abbrennen ist zu untersagen oder kann mit Auflagen verbunden werden, wenn Umstände bestehen, die ein gefahrloses Abbrennen nicht ermöglichen.
Solche Umstände können z.B. extreme Trockenheit sein.

§ 23**Verbot der Verunreinigung und der artfremden Nutzung**

- (1) Es ist verboten, die öffentlichen Straßen und die Grün- und Erholungsanlagen im Sinne von § 2 dieser Polizeiverordnung sowie Versorgungseinrichtungen, öffentliche Verkehrsschilder, amtliche Beschilderungen in Schutzgebieten und an Schutzobjekten, Denkmäler, Skulpturen, Kunstwerke, Brunnen, Blumenkübel, Bänke, Plakatträger sowie sonstiges Straßenmobiliar zu verunreinigen.
- (2) Es ist verboten
 - a) Grün- und Erholungsanlagen im Sinne von § 2 dieser Polizeiverordnung innerhalb und außerhalb der Wegflächen zu befahren oder dort Fahrzeuge abzustellen, soweit dies nicht ausdrücklich erlaubt ist. Dies gilt nicht auf Wegflächen und auf allgemein zugänglichen Kinderspielplätzen für Behindertenfahrstühle, Kinderwagen, Kinderspielfahrzeuge oder Kinderfahrräder;

- b) auf öffentlichen Straßen oder in Grün- und Erholungsanlagen im Sinne von § 2 dieser Polizeiverordnung auf hierfür nicht besonders freigegebenen Flächen zu lagern oder dort zu übernachten;
- c) in Grün- und Erholungsanlagen im Sinne von § 2 dieser Polizeiverordnung Pflanzen oder Pflanzenteile zu entnehmen, abzubrechen, abzuschneiden oder abzupflücken. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen und sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben;
- d) Gewässer zu verunreinigen (z. B. durch organische Abfälle wie Speise/Lebensmittelreste, Grünschnitt oder durch anorganische Abfälle wie Bauschutt, Holz u. ä. sowie jegliche toxische Mittel), Pflanzen und Pflanzenteile zu entfernen und in ihnen unerlaubt zu fischen;
- e) Wegsperrungen zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedungen und Sperrungen zu überklettern.

Abschnitt 5 – Weitere Ordnungsvorschriften**§ 24****Hausnummern und Briefkästen**

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Stadt festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.
- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche oder unvollständige Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.
- (3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.
- (4) Die Hauseigentümer oder sonst Verfügungsberechtigten haben ihre Gebäude mit Briefkästen oder anderen der Zustellung von Postsendungen dienenden Behältnissen zu versehen und diese spätestens eine Woche nach Zuzug zu beschriften.

§ 25**Anpflanzungen**

- (1) Anpflanzungen dürfen die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen. Äste und Zweige müssen bei einem Seitenabstand von mindestens 0,5 m vom Straßenrand; über Bürgersteigen, sonstigen Gehwegen oder Radwegen mindestens 2,5 m; über Fahrbahnen mindestens 4,5 m vom Erdboden entfernt sein.
- (2) Es ist verboten, städtische Pflanzkübel in ihrem Standort zu verändern, Pflanzen oder Pflanzenteile zu entnehmen, zu beschädigen bzw. Abfall einzuwerfen.

§ 26**Leitungen**

Straßen und Anlagen dürfen mit Leitungen, Antennen und ähnlichen Gegenständen nicht überspannt werden. Berechtigungen aufgrund anderer gesetzlicher Regelungen bleiben unberührt.

§ 27**Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden**

- (1) Eigentümer oder sonst über Gebäude Verfügungsberechtigte haben Schneeüberhänge und Eiszapfen an Gebäuden unverzüglich zu beseitigen bzw. eine Beseitigung zu veranlassen.

Ist dies nicht zeitnah möglich, ist unverzüglich gut sichtbar und lesbar darauf hinzuweisen.

Die entsprechende Straßenreinigungspflicht ergibt sich aus der der Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung der Stadt Wildenfels.

- (2) Abs. 1 Satz 2 entbindet nicht von der Pflicht nach Abs. 1 Satz 1.

§ 28**Einrichtungen für öffentliche Zwecke**

- (1) Grundstückseigentümer oder sonst diesbezüglich Berechtigte haben auf ihrem Grundstück das Anbringen, Ausbessern oder Entfernen derjenigen Zeichen, Aufschriften oder Einrichtungen zu dulden, die im öffentlichen Interesse erforderlich sind.
- (2) Einrichtungen nach Abs. 1 sind insbesondere:
- Vermessungspunkte, Schilder für Straßenbezeichnung, Beleuchtungseinrichtungen, Hinweise auf Gas-, Wasser-, Fernwärme-, Post- und elektrische Leitungen, sowie auf Entwässerungsanlagen;
 - öffentliche Feuermelder, Rufsachen und deren Zuleitungen sowie Feuerlösch- und Rettungsgeräte.
- (3) Hochwasserschutzanlagen und -einrichtungen, Abdeckungen für Hydranten, Schieber, Armaturen, Revisions- und Kanalschächte sowie ähnliche Einrichtungen, Schaltschränke, Transformations-, und Registerstationen sowie Einrichtungen i.S.d. § 2 dürfen nicht beschädigt, geändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder für ihre Zwecke unbrauchbar gemacht werden.
- (4) Öffentliche Bedürfnisanstalten dürfen nicht zweckentfremdend genutzt werden und sind vom Benutzer sauber und ordentlich zu verlassen.

§ 29**Werbung**

- (1) Es ist verboten, unbefugt in Straßen und in Grün- und Erholungsanlagen nach § 2 dieser Polizeiverordnung
- Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen und sonstige Werbeschriften zu verteilen, abzuwerfen oder mit anderen Werbemitteln zu werben;
 - Waren oder Zeitungen durch Austeilen oder Ausrufen anzubieten;
 - Werbeständer, Werbetafeln oder ähnliche Werbeträger aufzustellen oder anzubringen.
- (2) Werbung durch Bild oder Ton, die von Grundstücken aus, auf die Straße oder in Anlagen einstrahlt, ist verboten.

Abschnitt 6 – Schlussbestimmungen**§ 30****Zulassung von Ausnahmen**

Entsteht für den Betroffenen eine unzumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen. Sonstige Ausnahmeregelungen in dieser Polizeiverordnung bleiben unberührt.

§ 31**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 Abs. 1 SächsPolG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- entgegen § 4 Abs. 1 plakatiert, beschildert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet, bemalt oder besprüht;
- entgegen § 5 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere Menschen, Tiere oder Sachen belästigt oder gefährdet werden;
- entgegen § 5 Abs. 2 nicht dafür sorgt, dass Tiere auf öffentlichen Straßen nicht ohne geeignete Aufsichtsperson frei herumlaufen;
- entgegen § 5 Abs. 3 nicht dafür sorgt, dass sein Hund angeleint ist bzw. einen Maulkorb trägt;
- entgegen § 5 Abs. 4 ein Tier nicht von allgemein zugänglichen Kinderspielflächen und ausgewiesenen Liegewiesen fernhält;
- entgegen § 5 Abs. 6 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt;
- entgegen § 6 Abs. 2 die durch Tiere verursachten Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt;
- entgegen § 6 Abs. 2 als Tierhalter bzw. -führer kein geeignetes Hilfsmittel für Aufnahme und Transport von Tierkot mitführt oder dieses auf Verlangen nicht vorweist;
- entgegen § 7 Wildtiere, verwilderte Haustauben und verwilderte Haustiere füttert;
- entgegen § 8 Abs. 1 auftretenden Rattenbefall auf eigenen bzw. tatsächlich genutzten bebauten und unbebauten Grundstücken innerhalb der geschlossenen Ortschaft nicht bekämpft oder die Feststellung von Rattenbefall und die eingeleiteten Maßnahmen der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt.
- entgegen § 8 Abs. 2 Abfallstoffe, vor allem Küchen- und Futterabfälle, Müll und Gerümpel von allen Ratten leicht zugänglichen Orten nicht entfernt.
- entgegen § 8 Abs. 3 Rattengift als Vertilgungsmittel so auslegt, dass Menschen und Tiere gefährdet werden.
- entgegen § 8 Abs. 4 nach der Beendigung der Rattenbekämpfung die Rattenlöcher mit hierzu geeigneten Mitteln nicht verschließt oder nicht sonstige Vorkehrungen trifft, die einen neuen Rattenbefall unmöglich macht oder diesen erschwert.
- entgegen § 8 Abs. 5 als Verpflichteter zur Bekämpfung von Rattenbefall den Beauftragten der Ortspolizeibehörde zur Feststellung des Rattenbefalls und zur Überwachung der Rattenbekämpfung das Betreten seines Grundstückes nicht gestattet oder die entsprechende Auskunft auf Verlangen nicht erteilt.
- entgegen § 9 geeignete Behälter für Speisereste und Abfälle nicht bereithält und diese nicht auf eigene Kosten entsorgt;
- entgegen § 10 Abs. 1 Reinigungsvorgänge vornimmt
- entgegen § 10 Abs. 2 Ölwechsel und Reparaturen durchführt;
- entgegen § 11 Abs. 1 öffentliche Teiche entgegen ihrer Zweckbestimmung benutzt und;
- entgegen § 11 Abs. 2 öffentliche Teiche, Brunnen oder Brunnenanlagen verschmutzt oder verunreinigt;
- entgegen § 12 Flächen i. S. d. § 2 durch Zigarettenskippen, Verpackungsmaterialien oder sonstige Kleinstabfälle verschmutzt;
- entgegen § 13 die Nachtruhe anderer mehr als nach den Umständen unvermeidbar stört;
- entgegen § 14 Abs. 1 Rundfunk- und Fernsehgeräte, Beschallungsanlagen, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie sonstige mechanische oder elektro-

- akustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass andere unzumutbar belästigt werden;
23. entgegen § 15 Abs. 1 Lärm zulässt, durch den andere unzumutbar belästigt werden;
 24. entgegen § 16 Abs. 1 Sport- und Spielstätten benutzt;
 25. entgegen § 16 Abs. 2 raucht;
 26. entgegen § 17 Haus- und Gartenarbeiten durchführt;
 27. entgegen § 18 Abs. 1 Wertstoffcontainer benutzt;
 28. entgegen § 18 Abs. 2 Abfälle usw. auf oder neben die Container stellt bzw. andere als die zugelassenen Wertstoffe einbringt;
 29. entgegen § 18 Abs. 3, 4 Hausmülltonnen und Gelbe Tonnen, Sperrmüll und sonstige Abfälle im öffentlichen Verkehrsraum abstellt;
 30. entgegen § 18 Abs. 5 durch Behälter, Tonnen und Ablagerungen der Verkehr beeinträchtigt wird;
 31. entgegen § 18 Abs. 6 Behälter, Tonnen und Ablagerungen durchwühlt oder zerstreut;
 32. entgegen § 18 Abs. 7 größere Mengen Abfall in den aufgestellten Abfallbehältern entsorgt;
 33. entgegen § 19 Kraftfahrzeuge betrieben werden;
 34. entgegen § 20 Abs. 1 mit einem Böller schießt oder mit einer Vorderladerwaffe Salut schießt;
 35. entgegen § 20 Abs. 2 ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde ein Feuerwerk der Kategorie II abbrennt;
 36. entgegen § 21 Abs. 1 a) aggressiv bettelt;
 37. entgegen § 21 Abs. 1 b) andere Personen durch aufdringliches oder aggressives Verhalten erheblich belästigt;
 38. entgegen § 21 Abs. 1 c) sich in einem erkennbaren Rauschzustand, hervorgerufen durch Alkohol oder andere berauschende Mittel, aufhält;
 39. entgegen § 21 Abs. 1 d) die Notdurft verrichtet;
 40. entgegen § 21 Abs. 2 auf Spielplätzen alkoholische Getränke verzehrt oder andere Rauschmittel benutzt;
 41. entgegen § 22 Abs. 1 Feuer abbrennt; obwohl er dazu keine Erlaubnis besitzt;
 42. entgegen § 22 Abs. 3 nicht die schriftliche Erlaubnis einholt oder die Erlaubnis am Abbrenntag nicht mit sich führt;
 43. entgegen § 22 Abs. 5 für die von der Ortspolizeibehörde genehmigten oder genehmigungsfreien Lagerfeuer Brennmaterialien einsetzt bzw. die Allgemeinheit oder Nachbarschaft unzumutbar belästigt;
 44. entgegen § 23 Abs. 1 Verunreinigungen vornimmt;
 45. entgegen § 23 Abs. 2 a) Fahrzeuge benutzt;
 46. entgegen § 23 Abs. 2 b) auf hierfür nicht besonders freigegebenen Flächen lagert oder dort übernachtet;
 47. entgegen § 23 Abs. 2 c) Pflanzen oder Pflanzenteile entnimmt, abbricht, abschneidet, abpflückt;
 48. entgegen § 23 Abs. 2 d) Gewässer verunreinigt, Pflanzen und Pflanzenteile entfernt, unerlaubt fischt;
 49. entgegen § 23 Abs. 2 e) Wegsperrungen beseitigt, verändert, Einfriedungen und Sperrungen überklettert
 50. entgegen § 24 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht;
 51. entgegen § 24 Abs. 2 unleserliche oder unvollständige Hausnummernschilder nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend anbringt;
 52. entgegen § 24 Abs. 4 nicht spätestens eine Woche nach Zuzug einen Briefkasten oder anderes der Zustellung dienendes Behältnis beschriftet und am Gebäude anbringt;

53. entgegen § 25 Abs. 1 durch Anpflanzungen die Verkehrssicherheit gefährdet;
54. entgegen § 25 Abs. 2 Pflanzkübel in ihrem Standort verändert, Pflanzen oder Pflanzenteile entnimmt, beschädigt bzw. Abfall einwirft;
55. entgegen § 26 Straßen und Anlagen mit Leitungen, Antennen u. ä. Gegenständen überspannt;
56. entgegen § 27 Schneeüberhänge und Eiszapfen an Gebäuden nicht unverzüglich beseitigt bzw. eine Beseitigung veranlasst oder nicht unverzüglich kennzeichnet;
57. entgegen § 28 Abs. 1 das Anbringen, Ausbessern oder Entfernen nicht duldet;
58. entgegen § 28 Abs. 3 Einrichtungen beschädigt, verändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder für ihre Zwecke unbrauchbar macht;
59. entgegen § 28 Abs. 4 öffentliche Bedürfnisanstalten zweckentfremdend nutzt oder diese nicht sauber und ordentlich verlässt;
60. entgegen § 29 Werbung vornimmt, durchführt oder veranlasst.

- (2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach dieser Polizeiverordnung zugelassen worden ist.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 Abs. 2 Sächs-PolG und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5 € und höchstens 1.000 € und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500 € geahndet werden.

§ 32

Inkrafttreten

- (1) Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt
 - die Polizeiverordnung der Stadt Wildenfels gegen umweltschädliches Verhalten und Lärmbelästigung, zum Schutz vor öffentlichen Beeinträchtigungen sowie über das Anbringen von Hausnummern vom 16.05.2001 außer Kraft.

Wildenfels, 18.12.2015


Timo Kögler
Bürgermeister



Das Einwohnermeldeamt informiert

Öffentliche Bekanntmachung über Widerspruchsrechte nach dem Bundesmeldegesetz

Widerspruchsmöglichkeiten zur Weitergabe von Daten aus dem Melderegister

Das Bundesmeldegesetz (BMG) ermächtigt die Meldebehörde aus dem aktuellen Melderegister auf Antrag zweckgebundene Auskünfte an Dritte weiterzugeben.

Es handelt sich um die Übermittlung personenbezogener Daten

1. an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit parlamentarischen und kommunalen Vertretungskörperschaften bzw. der Nutzung der Daten für die Versendung von Wahlwerbung, § 50 Abs. 5 BMG i.V.m. § 50 Abs. 1 BMG

2. an Mandatsträger, Presse und Rundfunk zum Zwecke der Veröffentlichung von Altersjubiläen (ab dem 70. Geburtstag) und Ehejubiläen (Goldene Hochzeit oder ein späteres Jubiläum), § 50 Abs. 5 BMG i.V.m. § 50 Abs. 2 BMG
3. an Adressbuchverlage o.a. zur Veröffentlichung in Adressbüchern oder ähnlichen Nachschlagewerken, § 50 Abs. 5 BMG i.V.m. § 50 Abs. 3 BMG
4. an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften – wenn Sie Familienangehöriger eines Mitgliedes einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft sind, § 42 Abs. 3 BMG i.V.m. § 42 Abs. 2 BMG. Für Mitglieder der Religionsgesellschaft selbst besteht kein Widerspruchsrecht.
5. an das Bundesamt für Wehrverwaltung, soweit Sie die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, § 36 Abs. 2 BMG i.V.m. § 58c Abs. 1 Satz 1 Soldatengesetz

Wahrnehmung des Widerspruchsrechts:

Jeder Einwohner, der zum jeweiligen Zeitpunkt das 18. Lebensjahr vollendet hat bzw. wahlberechtigt ist, hat die Möglichkeit, schriftlich mit persönlicher Unterschrift gegenüber dem Einwohnermeldeamt der Stadt Wildenfels der Weitergabe seiner Daten zu widersprechen. Die Eintragung ist schriftlich oder persönlich möglich. Den Antrag hierfür finden Sie im Internet unter www.wildenfels.de oder beim Einwohnermeldeamt im Rathaus.

Öffnungszeiten:

Montag 09.00 – 12.00 Uhr
 Dienstag 09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
 Mittwoch geschlossen
 Donnerstag 09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 17.00 Uhr
 Freitag 09.00 – 12.00 Uhr

Die Eintragung der Übermittlungssperren ist gebührenfrei und ohne Begründung möglich. Die Sperre bleibt solange wirksam, wie eine Person für eine Wohnung in Wildenfels gemeldet ist bzw. die Sperre selbst wieder aufhebt. Bereits früher eingelegte Widersprüche zu den obenstehenden Punkten gelten weiterhin und brauchen nicht erneuert werden.

Stadtverwaltung Wildenfels
 Meldebehörde

Veranstaltungen 2016

23.01.2016

Mehrzweckhalle Wildenfels

17.00 Uhr Neujahrskonzert mit der Vogtlandlandphilharmonie Greiz/Reichenbach

30.01.2016

Feuerwehrgerätehaus Wiesenburg
 Wintergrillabend

11.03.2016

Schloss Wildenfels
 19.00 Uhr Eröffnung Galerie

12.03.2016

Schloss Wildenfels
 18.00 Uhr Jahresauftakt mit Eröffnung Mondscheinzimmer und chinesisches Kabinett – auf Einladung

12. bis 13.03.2016

Landgaststätte Wiesenburg

11.00 –
 18.00 Uhr Kreative Osterwerkstatt mit Keramikzirkel, Occhigruppe usw.

09.04.2016

Schloss Wildenfels

15.00 Uhr Frühlingskonzert mit den Zwickauer Salonmusikanten

22.04.2016

Schloss Wildenfels

19.00 Uhr Eröffnung Galerie

23.04.2016

Mehrzweckhalle Wildenfels

Frühlingsparty mit der Band „BORDERLINE“

29.04.2016

Schloss Wildenfels

19.00 Uhr Nörgelsäcke-Kabarett

30.04.2016

Walpurgisfeuer in der Stadt

05.05.2016

Feuerwehrgerätehaus, OT Wiesenburg

Männer- und Familientag

Parkschänke Wildenfels

Familienfest zu Himmelfahrt

10.05.2016

Schloss Wildenfels

18.00 Uhr Brunnenfest

22.05.2016

Schloss Wildenfels

10.00 –
 18.00 Uhr Internationaler Museumstag

11. bis 12.06.2016

Sportplatz Wildenfels

Sportfest des VfL

17.06.2016

Mehrzweckhalle Wildenfels

19.00 Uhr Benefiz-Tischtennisturnier

18.06.2016

Dorfteich, OT Wiesen

Schlauchbootrennen

24.06.2016

Schloss Wildenfels

19.00 Uhr Eröffnung Galerie

24. bis 26.06.2016

Parkgelände

Parkfest

12.08.2016

Schloss Wildenfels

19.00 Uhr Eröffnung Galerie

20.08.2016

Dorfteich, OT Wiesen

Sommerfest

27.08.2016

Schloss Wildenfels

17.00 –
 24.00 Uhr Nacht der Schlösser: Sächsischer Abend

03.09.2016

Schulberg im OT Wiesenburg

Straßenfest

11.09.2016

Schloss Wildenfels

14.00 –

18.00 Uhr „Tag des offenen Denkmals“

Parkschänke Wildenfels

„Tag des offenen Denkmals“

30.09.2016

Schloss Wildenfels

19.00 Uhr Eröffnung Galerie

19.10.2016

Schloss Wildenfels

19.00 Uhr Wilhelm-Busch-Abend mit Wolf Butter

22.10.2016

Schloss Wildenfels

19.00 Uhr Bockbieranstich

29.10.2016

Schloss Wildenfels

Zeitsprungtag mit Irisch-Schottischem-Abend

04.11.2016

Schloss Wildenfels

19.00 Uhr Clara-Schumann-Abend

12.11.2016

Feuerwehrgerätehaus, OT Wiesenburg

Lampionumzug mit Grillabend

Schloss Wildenfels

19.00 –

24.00 Uhr Kriminacht

18.11.2016

Mehrzweckhalle Wildenfels

47. Niedererzgebirgsschau Rassegeflügel

Schloss Wildenfels

19.00 Uhr Dauerausstellung

26.11. bis 27.11.2016

Parkgelände

Wildenfeser Weihnachtsmarkt

04.12.2016

Feuerwehrgerätehaus, OT Wiesenburg

Wiesenburger Weihnachtsmarkt

10.12. bis 11.12.2016

Arno-Schmidt-Straße, OT Härtensdorf

Härtensdorfer Weihnachtsmarkt

10.12.2016

Schloss Wildenfels

19.00 Uhr Hutzenabend

Änderungen vorbehalten!

Überraschung im Paket

Jugendbeirat Wildenfels zu Besuch bei der Wohngruppe der Kinderarche Sachsen e.V. in Lichtenstein

Am 11. Dezember 2015 war es endlich so weit. Nach wochenlanger Vorbereitung und dem Sammeln von Paketen machten wir uns endlich auf den Weg nach Lichtenstein. Zuerst waren wir natürlich ein bisschen aufgeregt, denn keiner von uns kannte die Mädchen und Jungen, die aus ganz unterschiedlichen Gründen in den beiden Wohngruppen untergebracht sind. Aber nach einigen Minuten und ein paar Worten der Betreuerin verstanden wir alle, dass es für die Kinder und Jugendlichen eben eine ganz normale Situation ist, in Gruppen und nicht wie wir zu Hause bei unseren Eltern zu leben. Das Leben

dort funktioniert quasi wie in einer Großfamilie, nur mit dem Unterschied, dass man nicht mit Eltern, sondern mit Erziehern zusammenlebt. Jeder hat seine Aufgaben und Pflichten, die er erfüllen muss.

Um mit den Jugendlichen ins Gespräch zu kommen, haben wir alle gemeinsam Kaffee getrunken und Plätzchen gegessen. Und dann war es endlich so weit. Wir spielten „Weihnachtsmann“ und übergaben den Jugendlichen ihre Weihnachtsgeschenke. In diesem Zusammenhang möchten wir uns noch ganz herzlich bei all den Wildenfesern bedanken, die uns so fleißig mit Weihnachtspaketen unterstützt haben.

Dieser Tag wird uns wohl noch lange in Erinnerung bleiben.

Dafür gibt es gleich mehrere Gründe: Zum einen die ganzen Eindrücke, die wir in Lichtenstein gewinnen konnten und die tollen Gespräche, die wir geführt haben.

Zum anderen, weil wir, bevor wir uns verabschiedeten, einen Blick in den Sportraum werfen konnten, in dem sich ein Kicker befand, den man nicht mal anschauen durfte, weil er sonst wohl in sich zusammengefallen wäre. Der Herzenswunsch der Jugendlichen sei es, so erzählte uns ein Betreuer, einen neuen stabileren Kicker zu bekommen.

Den Wunsch wollten wir ihnen natürlich liebend gern erfüllen, also haben wir uns mächtig ins Zeug gelegt, einen Kicker zu organisieren. Ob wir das geschafft haben, können Sie im nächsten Artikel lesen.

Ihr Jugendbeirat

Hanna Kögler

Heimlich, still und leise

Ja, wir haben es tatsächlich geschafft!

Wir haben innerhalb von zehn Tagen, dank fleißiger Geldspenden von Wildenfesern, unseren Betreuern und dem Stadtrat, einen Kickertisch für die Lichtensteiner Wohngruppe organisiert.

An dieser Stelle möchten wir uns auch bei dem Sportgeschäft Ehnert für das schnelle Beschaffen des Kickertischs bedanken. Am 22.11.2015 hatten wir uns dann wieder auf den Weg nach Lichtenstein gemacht. Uns erwarteten ahnungslose und erstaunte Gesichter, denn wir hatten unsere Aktion heimlich, still und leise geplant. Die Freude über den Kickertisch war riesig. Es war toll für uns, die strahlenden Gesichter der Jugendlichen zu sehen. Für das Jahr 2016 haben wir uns vorgenommen, weitere Projekte zusammen mit der Wohngruppe, wie die Weihnachtspaketeaktion oder auch einen Grillabend, zu realisieren.





Wir möchten an dieser Stelle unbedingt ein riesiges Dankeschön an alle Stadträte, dem Bürgermeister und allen Wildenfelsern aussprechen. Es war dieses Jahr, in unserem ersten Jahr als Jugendbeirat, ein sehr erfolgreiches Jahr und wir erlebten vonseiten der Stadt immer eine tolle Zusammenarbeit und offene Ohren. Vielen Dank auch explizit an alle anderen Unterstützer, unsere Betreuer, die alle Tätigkeiten ehrenamtlich ausführen, ohne die es niemals möglich wäre, eine Vielzahl der Projekte zu stemmen.

Wir hoffen auf ein ebenso erfolgreiches Jahr 2016, wie wir es 2015 erleben durften.

Ihr Jugendbeirat
Hanna Kögler



LANDKREIS ZWICKAU
LANDRATSAMT

Amt für Abfallwirtschaft

Abholung der Weihnachtsbäume

Entsorgung ausgedienter Weihnachtsbäume im gesamten Landkreis

Ab dem 7. Januar 2015 werden im gesamten Landkreis die ausgedienten Weihnachtsbäume grundstücksnah entsorgt. Dazu sind diese bis 07.00 Uhr am Abholtag an den Stellen, an denen üblicherweise die Abfallbehälter zur Leerung bereitgestellt werden, abzulegen.

Folgende Hinweise sind zu beachten:

- Die Bäume müssen restlos abgeschmückt und dürfen nicht in Folien oder Säcken verpackt sein.
- Sie sind so abzulegen, dass sie Bewohner bzw. Verkehrsteilnehmer nicht behindern.
- Es werden nur (natürliche) Weihnachtsbäume bis zwei Meter Höhe oder zur Dekoration genutztes, gebündeltes Reisig entsorgt.
- Sonstiger Baum- oder Strauchverschnitt wird nicht mitgenommen!

21. Januar 2016	Wildenfels, nur Ortsteil Härtensdorf
25. Januar 2016	Wildenfels mit Ortsteilen Schönau, Wiesen und Wiesenburg

Fachtag „Psst ... darüber spricht man nicht!“

Auftaktveranstaltung zum Themenjahr

Für Mittwoch, den 27. Januar 2016, lädt der Landkreis Zwickau, Sachgebiet Prävention des Jugendamtes, in Zusammenarbeit mit dem Jugendring Westsachsen e. V., dem different people e. V., dem Aidshilfe Westsachsen e. V. und dem Trans-Inter-Aktiv in Mitteldeutschland e. V. zur Auftaktveranstaltung zum Themenjahr 2016 „Geschlechtliche Vielfalt, verschiedene Lebens- und Lebensweisen“ in das Verwaltungszentrum Werdau ein. Der Landkreis will sich im kommenden Jahr ausführlich der Vielfalt des menschlichen Miteinanders widmen. Angesprochen sind vorrangig alle Fachkräfte der Jugend- und Sozialarbeit, Sozialpädagogen, Klinikpersonal und Lehrer sowie Interessierte.

Zur Auftaktveranstaltung werden diese unter anderem praxisrelevante Informationen erhalten, für die Vielfalt des Lebens sensibilisiert werden und Handlungskompetenz in Bezug auf Diskriminierung, Mobbing und Ausgrenzung vermittelt bekommen.

Anmeldung und Kontakt:

Jugendamt
Katrin Resch
Telefon: 0375 4402-23111
E-Mail: katrin.resch@landkreis-zwickau.de
oder

Kerstin Frenzel
Telefon: 0375 4402-23116
E-Mail: kerstin.frenzel@landkreis-zwickau.de

Die nächste Veranstaltung zum Themenjahr 2016 ist bereits für den 14. März geplant.

Jugendamt

Sächsische Ernährungswochen 2016 zum Thema: „Bunt und gesund“

Unter dem Thema „Bunt und gesund“ führt das Jugendamt des Landkreises Zwickau, Sachgebiet Prävention, im Rahmen der Sächsischen Ernährungswochen im März/April 2016 in den Vorschulgruppen der Kindertagesstätten des Landkreises Veranstaltungen zur gesunden Ernährung mit Obst und Gemüse durch.

Die Mitarbeiter der Gesundheitsförderung des Jugendamtes werden dabei den Kleinsten kindgerecht eine gesunde Ernährung durch Obst und Gemüse vermitteln und damit einen Beitrag zur frühzeitigen Sensibilisierung der Kinder zu einer gesunden Lebensführung leisten.

Für die Mädchen und Jungen der Kindertagesstätten in der Stadt Zwickau stehen dafür die Räumlichkeiten im Haus 4 des Verwaltungszentrums in Zwickau, Werdauer Straße 62, zur Verfügung.

In den Einrichtungen außerhalb der Stadt Zwickau werden die Angebote vor Ort in der Kindertagesstätte durchgeführt. Der Zeitraum beträgt jeweils von 9 bis 11 Uhr. Anmeldungen sind erforderlich.

Interessierte Kindertagesstätten werden gebeten, sich bis zum **15. Februar 2016** im Jugendamt des Landratsamtes Zwickau unter den Telefonnummern 0375 4402-23121 (Frau Steffi Reich) und -23122 (Frau Katja Rupprecht) vormerken zu lassen.

Zur weiteren Information:

Für eine gesunde Ernährung ist Obst und Gemüse ein wichtiger Bestandteil. Sie können Übergewicht verhindern, die Konzentrationsfähigkeit steigern, die Zahngesundheit verbessern und die Nährstoffversorgung optimieren.

Gesunde Ernährung spielt nicht nur eine Rolle, wenn es um die aktuelle körperliche Verfassung geht. Sie hat Langzeitwirkung, deshalb ist es niemals egal, was man isst. Wenn Kinder sich schon früh ungesund ernähren beziehungsweise ernährt werden, so werden sie unter den Folgen möglicherweise noch im Alter zu leiden haben. Das bedeutet also, dass die Weichen von Beginn an richtig gestellt werden müssen. Drei Krankheiten, die heutzutage immer häufiger auftreten, finden oftmals ihren Ursprung in der frühen Lebensführung des Menschen, wobei hier die Ernährung immer eine entscheidende Rolle spielt: Übergewicht, Diabetes, Herz- und Kreislauferkrankungen.

STAATSBETRIEB
SACHSENFORST



Freistaat
SACHSEN

Aufruf zur Antragstellung für forstliche Förderung in Sachsen

Waldbesitzer werden mit Mitteln der EU durch forstliche Förderung unterstützt – Nächste Antragsstichtage sind der 15.02.2016 für Waldumbau und der 31.03.2016 für Waldwegebau und Waldbewirtschaftungspläne.

Die Antragsunterlagen sowie die vollständige Richtlinie stehen über das Förderportal des Freistaates Sachsen zur Verfügung (<http://www.smul.sachsen.de/foerderung/3527.htm>).

Alle förderfähigen Vorhaben werden vor Bewilligung in ein Auswahlverfahren einbezogen. Nach Prüfung der Anträge und Abschluss des Auswahlverfahrens erhalten die Antragsteller die Bewilligungsbescheide. Der Antragsteller kann sofort nach Eingang des Antrags bei der Oberen Forstbehörde mit der Maßnahme beginnen – allerdings auf eigenes Risiko, ein Rechtsanspruch auf Förderung entsteht dadurch nicht.

Erster Ansprechpartner zur forstlichen Förderung ist der örtliche Revierförster (www.sachsenforst.de/foerstersuche):

Forstrevier Wildenfels	Herr Buchta, Tel. 01743379606
Forstrevier Werdau	Herr Preußner, Tel. 01743379607
Forstrevier Reichenbach	Herr Gorski, Tel. 01743379608
Forstrevier Rodewisch	Herr Schlosser, Tel. 01743379609
Forstrevier Bergen	Herr Scharschmidt, Tel. 01743379610

Forstrevier Oelsnitz Herr Liebetrau, Tel. 01743379611
Forstrevier Mehltheuer Frau Merkel, Tel. 01743379612

Weiterführende Fragen zu Details des Förderverfahrens können an den Sachbearbeiter Forstförderung im **Forstbezirk Plauen, Herrn Müller**, bzw. direkt an die Bewilligungsstelle Staatsbetrieb Sachsenforst, Obere Forstbehörde – Außenstelle Bautzen, Tel.: 03591 216 0, E-Mail: poststelle.sbs-glbautzen@smul.sachsen.de gerichtet werden.

Informationen zur Forstförderung und zu den übrigen Angeboten von Sachsenforst für Waldbesitzer finden Sie auch unter www.sachsenforst.de/waldbesitzer.

 **WASSERWERKE ZWICKAU**

Mit der Region auf einer Welle.

Falsche Schreiben mit Logo der Wasserwerke Zwickau

In unserem Versorgungsgebiet haben Kunden Schreiben erhalten, die **nicht** im Auftrag der Wasserwerke Zwickau versandt wurden. Sie tragen als Absender „Untere Wasserbehörde Mulde“ mit der Anschrift und dem Logo der Wasserwerke Zwickau.

In den Anschreiben werden Kosten für den Kauf bzw. die Pacht von Wassergrundstücken ausgewiesen mit angekündigten Besichtigungsterminen.

Diese Schreiben entbehren jeglicher Grundlage und wurden nicht von den Wasserwerken Zwickau verfasst oder veranlasst.

Ihre Wasserwerke Zwickau

Redaktionsschlussstermine für das „Wildenfelser Amtsblatt“

Redaktionsschluss: 01. Februar 2016

Auslieferung: 12. Februar 2016

Redaktionsschluss: 01. März 2016

Auslieferung: 11. März 2016



Bitte geben Sie Ihre Beiträge (möglichst maschinengeschrieben) im Rathaus (Zimmer 14 – Frau Müller oder im Sekretariat – Zimmer 1) ab oder per E-Mail: gewerbeamt@wildenfels.de.

Annoncen zur Veröffentlichung in unserem Amtsblatt können Sie ebenfalls hier aufgeben.

60-jähriges Ehejubiläum

Wir gratulieren ganz herzlich

**Monika und Lothar Flemig aus dem OT Wiesen
am 21. Januar 2016**

*zum Fest der **Diamantenen Hochzeit** und wünschen Gesundheit und alles Gute für den weiteren gemeinsamen Lebensweg.*



Ärztlicher Notfalldienst

Notrufnummern

Polizei	110
Feuerwehr/Rettungsdienst	112
Einheitliche Rufnummer für den ärztlichen Bereitschaftsdienst aller medizinischen Bereiche unabhängig vom Wohn- und Aufenthaltsort	116 117

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Dienstzeiten des Bereitschaftsdienstes

Montag	von 19.00 Uhr bis dienstags 7.00 Uhr
Dienstag	von 19.00 Uhr bis mittwochs 7.00 Uhr
Mittwoch	von 14.00 Uhr bis donnerstags 7.00 Uhr
Donnerstag	von 19.00 Uhr bis freitags 7.00 Uhr
Freitag	(durchgängig bis Montag) von 14.00 Uhr bis 7.00 Uhr

An gesetzlichen Feiertagen und Brückentagen (Montag oder Freitag zwischen einem Feiertag und einem Wochenende) besteht Bereitschaft vom Vorabend 19.00 Uhr bis zum darauffolgenden Werktag 7.00 Uhr.

Die zentrale Rufnummer ist im Bedarfsfall anzurufen:

Rettungsleitstelle Zwickau: 0375 19222

Reinsdorf, Friedrichsgrün, Vielau, Wilkau-Haßlau, Cainsdorf, Culitzsch, Silberstraße, Wildenfels, Hartenstein



Zahnärzte

Samstag, Sonntag, Feiertag	10.00 Uhr – 12.00 Uhr
Brückentag (Werktag)	10.00 Uhr – 12.00 Uhr

16.01.2016 – 17.01.2016

Torsten Kotyra
Bahnhofstraße 7, 08118 Hartenstein
Tel. 037605/6390

23.01.2016 – 24.01.2016

Sven Kunz
August-Bebel-Straße 19, 08112 Hartenstein
Tel. 037605/6253

30.01.2016 – 31.01.2016

Dipl.-Stom. Sabine Weber
Bahnhofstraße 16, 08107 Kirchberg
Tel. 037602/66590

06.02.2016 – 07.02.2016

Dr. med. dent. Mario Kallweit & Dr. med. dent. Susan Kallweit
Auerbacher Straße 13, 08107 Kirchberg
Tel. 037602/64738



Apotheken

werktags	18.30 Uhr – 8.00 Uhr
sonnabends	08.00 Uhr – montags 08.00 Uhr
feiertags	durchgehend 08.00 Uhr bis 08.00 Uhr nächster Tag



- 15.01.2016 Hufeland-Apotheke, Max-Planck-Str. 18
08066 Zwickau, Tel. 0375/430800
- 16.01.2016 Linda-Apotheke in der Nordvorstadt
Daniela Hänel e. K., Schubertstraße 3
08058 Zwickau, Tel. 0375/4406901
- 17.01.2016 Mohren-Apotheke, Leipziger Straße 176
08060 Zwickau, Tel. 0375/300250
Bären-Apotheke, Lößnitzer Str. 47
08141 Reinsdorf, Tel. 0375/277010
- 18.01.2016 Brückenberg-Apotheke, Äußere Dresdner
Straße 25, 08066 Zwickau, Tel. 0375/281358
Apotheke an der Muldentalklinik, Cainsdorfer
Str. 25 a, 08112 Wilkau-Haßlau, Tel. 0375/6779760
- 19.01.2016 Wilhelm-Busch-Apotheke, Magazinstraße 19
08056 Zwickau, Tel. 0375/2001575
Mohren-Apotheke, Marktplatz 17
08118 Hartenstein, Tel. 037605/6214
- 20.01.2016 Wilhelm-Busch-Apotheke, Magazinstraße 19
08056 Zwickau, Tel. 0375/2001575
- 21.01.2016 Oberplanitzer Apotheke, Cainsdorfer Str. 2
08064 Zwickau, Tel. 0375/785258
- 22.01.2016 Paulus-Apotheke, Marienthaler Str. 104
08060 Zwickau, Tel. 0375/523722
Apotheke zur Post, Auerbacher Str. 28
08107 Kirchberg, Tel. 037602/7164
- 23.01.2016 Aktiv-Apotheke Neuplanitz, Marchlewskistraße 4
08062 Zwickau, Tel. 0375/781103
- 24.01.2016 Guten-Tag-Apotheke – Zwickau Arcaden
Innere Plauensche Str. 14, 08056 Zwickau
Tel. 0375/2714434
- 25.01.2016 Apotheke Eckersbach, Scheffelstraße 44
08066 Zwickau, Tel. 0375/474431
Mariannen-Apotheke, Thanhofer Straße 13
08115 Lichtentanne, Tel. 0375/523932
- 26.01.2016 Sachsenring-Apotheke, Crimmitschauer Str. 74
08058 Zwickau, Tel. 0375/212538
Stadt-Apotheke Kirchberg, Lengenfelder Str. 2
08107 Kirchberg, Tel. 037602/66338
- 27.01.2016 Apotheke am Stadtwald, Karl-Keil-Str. 37
08060 Zwickau, Tel. 0375/5609250
- 28.01.2016 Virchow-Apotheke, Karl-Keil-Str. 48/50
08060 Zwickau, Tel. 0375/529557
- 29.01.2016 Vital-Apotheke, Marienthaler Str. 143
08060 Zwickau, Tel. 0375/525152
Löwen-Apotheke, Karl-Marx-Straße 1 A
08134 Wildenfels OT Härtensdorf, Tel. 037603/8263
- 30.01.2016 Central-Apotheke, Bahnhofstr. 9
08056 Zwickau, Tel. 0375/293020
Saxonia-Apotheke, Auerbacher Straße 71
08147 Crinitzberg/Bärenwalde, Tel. 037462/6490
- 31.01.2016 Paracelsus-Apotheke, Werdauer Str. 68
08060 Zwickau, Tel. 0375/572796
Apotheke am Borberg, Borbergweg 1 b
08107 Kirchberg, Tel. 037602/7156

- 01.02.2016 Muldental-Apotheke, Altenburger Str. 6
08129 Mosel, Tel. 037604/4800
Bären-Apotheke, Löbnitzer Str. 47
08141 Reinsdorf, Tel. 0375/277010
- 02.02.2016 Muldental-Apotheke, Altenburger Str. 6
08129 Mosel, Tel. 037604/4800
- 03.02.2016 Löwen-Apotheke, Hauptmarkt 15 – 17
08056 Zwickau, Tel. 0375/213880
- 04.02.2016 Wilhelm-Busch-Apotheke, Magazinstraße 19
08056 Zwickau, Tel. 0375/2001575
- 05.02.2016 Schwanen-Apotheke, Lothar-Streit-Str. 35
08056 Zwickau, Tel. 0375/2737279
- 06.02.2016 Paulus-Apotheke, Marienthaler Str. 104
08060 Zwickau, Tel. 0375/523722
- 07.02.2016 Apo-rot-Apotheke im Baikalzentrums
Marchlewskistr. 1, 08062 Zwickau
Tel. 0375/795110
- 08.02.2016 Apotheke Eckersbach im Gesundheitszentrum
Scheffelstr. 46, 08066 Zwickau, Tel. 0375/4400196
Mulden-Apotheke, Rudolf-Breitscheid-Str. 2 a
08112 Wilkau-Haßlau, Tel. 0375/671137
- 09.02.2016 Schloss-Apotheke, Pestalozzistr. 27
08062 Zwickau, Tel. 0375/783027

- 10.02.2016 Wilhelm-Busch-Apotheke, Magazinstraße 19
08056 Zwickau, Tel. 0375/2001575
Mohren-Apotheke, Marktplatz 17
08118 Hartenstein, Tel. 037605/6214
- 11.02.2016 Apotheke am Meistereck, Leipziger Str. 2 a
08056 Zwickau, Tel. 0375/2309060
Mulden-Apotheke, Rudolf-Breitscheid-Str. 2 a
08112 Wilkau-Haßlau, Tel. 0375/671137

Tierärztlicher Bereitschaftsdienst für Groß- und Kleintiere



16.01.2016 – 22.01.2016

Tierärztin Wappler

Tel. 03772/28361

Tel. 0152-29178590

23.01.2016 – 29.01.2016

Dr. Prell

Tel. 2836

30.01.2016 – 05.02.2016

Tierarzt Prell

Tel. 2836

06.02.2016 – 12.02.2016

Dr. Prell

Tel. 2836

Altersjubilare

Wir gratulieren allen Geburtstagskindern
unserer Stadt Wildenfels und wünschen
Gesundheit, Wohlergehen und
Erfüllung im weiteren Leben!



Jubilare Wildenfels

17. Januar 2016 Frau Marianne Keller 85 Jahre
21. Januar 2016 Frau Hannelore Flehmig 80 Jahre
28. Januar 2016 Frau Hildegard Junghänel 80 Jahre

Jubilare Härtensdorf

15. Januar 2016 Frau Margot Oczko 85 Jahre
12. Februar 2016 Frau Roland Fritzsch 80 Jahre

Jubilare OT Schönau

30. Januar 2016 Herr Heinz Schumacher 80 Jahre

Jubilare OT Wiesen

9. Februar 2016 Frau Helga Gräf 75 Jahre



Ein Auto voller Weihnachtsgeschenke!
Schülerinnen der Klasse 10 IGR beim Verladen der gesammelten Weihnachtspäckchen.

Schulnachrichten

Internationale Oberschule Reinsdorf Internationales Gymnasium Reinsdorf

Schüler der Internationalen Schulen Reinsdorf engagieren sich

Dankbarkeit

Dankbarkeit entsteht aus Demut,
im Wissen, dass Geschenke
nicht selbstverständlich sind.

Monika Minder



Im Namen der Flüchtlinge aus Chemnitz und Umgebung, der Kirchengemeinde Schönau und des „Reisebüros & Fahrschule Joram“ in Schönau, welche die Aktion tatkräftig mit unterstützten, möchten wir uns ganz herzlich für die großartige Beteiligung bei der Sammelaktion von Weihnachtspaketen für die Flüchtlinge bei allen Schülern und Eltern der Internationalen Schulen Reinsdorf bedanken!

Die vielen gesammelten Päckchen werden nun vom „Reisebüro & Fahrschule Joram“ in die Erstannehmeeinrichtung in Chemnitz gebracht und von dort aus an die Flüchtlingsfamilien in Chemnitz und anderen Aufnahmeeinrichtungen und Außenstellen verteilt.

Anne-Kathrin Wilhelm, Klasse 10 IGR

Johann-Gottfried-Herder-Gymnasium Schneeberg

Anmeldung der Grundschüler Klasse 4 am Johann-Gottfried-Herder-Gymnasium Schneeberg



Nach der Informationsveranstaltung zum Übergang an das Gymnasium am 02.11.2015 und dem „Tag der offenen Tür“ am 30.01.2016 finden nun die Schüleranmeldungen am Johann-Gottfried-Herder-Gymnasium Schneeberg statt.

Vom **26.02. bis 04.03.2016** können Eltern ihre Kinder täglich von **7.00 bis 15.30 Uhr im Raum 214** am Johann-Gottfried-Herder-Gymnasium Schneeberg, Dr.-Köhler-Platz 2, anmelden.

Es sind folgende Unterlagen mitzubringen:

- der Aufnahmeantrag
- das Original der Bildungsempfehlung
- die Kopie der Geburtsurkunde
- die Kopie des letzten Zeugnisses (Kopien können vor Ort angefertigt werden)

Nach telefonischer Absprache (03772/39580 – Frau Meinel) kann an diesen Tagen auch ein späterer Abgabezeitpunkt vereinbart werden.

Kirchliche Nachrichten

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wildenfels



Jahreslosung 2016:

Gott spricht: Ich will euch trösten, wie eine Mutter tröstet.

Jesaja 66, 13

17. Januar 2016, Letzter Sonntag nach Epiphania

09.30 Uhr eingeladen zum Gottesdienst zum Abschluss der Allianzgebetswoche nach Schönau

24. Januar 2016, Septuagesimae

17.00 Uhr Abendgottesdienst, Pfarrer Zirnstein

Mittwoch, 27. Januar 2016

19.00 Uhr Mütterabend im Pfarrhaus

31. Januar 2016, Sexagesimae

09.30 Uhr eingeladen zum Gottesdienst und Kindergottesdienst nach Härtensdorf

Mittwoch, 3. Februar 2016

14.00 Uhr Seniorenkreis im Pfarrhaus

7. Februar 2016, Estomihi

09.30 Uhr Gottesdienst und Kindergottesdienst

Christenlehre

1./3. Freitag im Monat für Jungen von 16.00 bis 18.00 Uhr (gemeinsam mit der Jungschar)

2./4. Freitag im Monat für Mädchen von 15.00 bis 17.00 Uhr

Außerdem

Kirchenchor: donnerstags 19.30 Uhr im Pfarrhaus
Jesus forever (Teenie-Chor):

freitags 17.00 Uhr

Pfarrhaus Härtensdorf

nach Absprache

Bandprobe: freitags

Junge Gemeinde:

freitags 19.00 Uhr im Pfarrhaus

Landeskirchl. Gemeinschaft:

sonntags 15.00 Uhr

im Gemeinschaftssaal

Frauenstunde: Di., 19.01.2016 19.00 Uhr im Pfarrhaus

Kanzleistunde: montags 15.00 – 18.00 Uhr

(Tel. 037603 8366)

Es laden herzlich ein und grüßen

Pfr. Zirnstein und der Kirchenvorstand Wildenfels

Kirche zu den Drei Marien*** Härtensdorf



1150***2000

Jahreslosung 2016

Gott spricht: Ich will euch trösten, wie einen seine Mutter tröstet.

Hiob 2,10

17. Januar 2016, 2. Sonntag n. Epiphania

09.30 Uhr eingeladen nach Schönau – Abschluss der Allianzgebetswoche mit Kirchencafé und Kindergottesdienst

24. Januar 2016, Septuagesimae

09.30 Uhr Gottesdienst und Kindergottesdienst

Pfr. Richter

31. Januar 2016, Sexagesimae

09.30 Uhr Gottesdienst und Kindergottesdienst

Pfr. Zirnstein

7. Februar 2016, Estomihi

18.00 Uhr Abendgottesdienst zur Jahreslosung und Kindergottesdienst mit Abendbrot

Pfr. Richter

Bis 17.01.2016 um jeweils 19.30 Uhr findet die Allianzgebetswoche zu dem Thema „Willkommen zu Hause“ statt. Die Veranstaltungsorte wechseln in der Woche. (Informationen sehr gern in den Kanzleistellen).

Zum Gebet:

Am 18.01.2016 und 08.02.2016 finden Kirchenvorstandssitzungen statt.

„Kindertreff“**für alle Kinder von 1. bis 6. Klasse**

montags 16.00 bis 18.00 Uhr
(außer in den Ferien)

für Jungen 1. und 3. Montag im Monat

Konfirmandenunterricht

(außer in den Ferien)

Dienstag von 17.00 bis 18.00 Uhr im Pfarrhaus

Außerdem

Frauentag: dienstags, 26.01.16 14.30 Uhr
im Pfarrhaus

Chor: dienstags, 19.30 Uhr im Pfarrhaus

Posaunenchor: mittwochs 19.00 Uhr
im Pfarrhaus

Bibelgesprächskreis:
donnerstags, 20.00 Uhr
21.01., 04.02. im Pfarrhaus

Bandprobe: donnerstags 19.00 Uhr
in der Kirche

Teeniechor: freitags 17.00 Uhr
im Pfarrhaus

Junge Gemeinde:
freitags 19.00 Uhr
im Pfarrhaus

Kurrendespitzen ab ca. 4 Jahre
sonnabends 9.30 – 10.00 Uhr
im Pfarrhaus

Landeskirchl. Gemeinschaft:
sonntags 15.00 Uhr
Gemeinschaftssaal Härtensdorf

Kanzleistunde: dienstags 17.00 – 19.00 Uhr
(Tel. 037603 8227)

Es laden herzlich ein und grüßen

Pfr. Richter und der Kirchenvorstand zu Härtensdorf

Die Kirchgemeinde der St. Rochuskirche zu Schönau lädt ein



Allianzgebetswoche vom 11.01. bis 17.01.2016, jeweils 19.30 Uhr

13.01.16 Pfarrhaus Zschocken
14.01.16 Pfarrhaus Wildenfels
15.01.16 Adventgemeinde Wildenfels
16.01.16 Gottesdienst Adventgemeinde, 9.30 Uhr
17.01.16 Abschluss Allianzgebetswoche, 9.30 Uhr St. Rochuskirche Schönau

Sonntag, 17.01.2016 – Letzter Sonntag nach Epiphania

09.30 Uhr Abschluss Allianzgebetswoche, Pfr. Richter
gleichz. Kindergottesdienst
anschl. Kirchenkaffee

Dienstag, 19.01.2016

20.00 Uhr Innerer Ausschuss (Koord.)

Sonntag, 24.01.2016 – Septuagesimae

09.30 Uhr Predigtgottesdienst mit Pfr. Zirstein
gleichz. Kindergottesdienst

Dienstag, 26.01.2016

19.45 Uhr Männerwerk

Sonntag, 31.01.2016 – Sexagesimae

09.30 Uhr gemeinsamer Gottesdienst in Härtensdorf mit Pfr. Richter

Montag, 01.02.2016

19.00 Uhr Finanzausschuss

20.00 Uhr Kirchenvorstand

Sonntag, 07.02.2016 – Estomihi

09.30 Uhr Sakramentsgottesdienst mit Pfr. Richter
gleichz. Kindergottesdienst

Montag, 08.02.2016

16.00 Uhr Bastelkreis

Dienstag, 09.02.2016

18.00 Uhr Liegenschaftsausschuss

19.30 Uhr Bauausschuss

Sonntag, 14.02.2016 – Invokavit

09.30 Uhr eingeladen zum Valentinsgottesdienst nach Härtensdorf

Konfirmandenunterricht

Klassen 7 + 8 montags 17.00 Uhr
außer in den Ferien und schulfreien Tagen

Kindertreff

mittwochs 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr
jeden 1. und 3. Mittwoch Jungen
jeden 2. und 4. Mittwoch Mädchen
außer in den Ferien und schulfreien Tagen

Chor donnerstags 19.15 Uhr

Kinderchor freitags 16.45 Uhr

Jugendchor freitags 18.00 Uhr

Junge Gemeinde
freitags 19.00 Uhr

Mit herzlichen Segenswünschen grüßen

Pfr. Richter und Mitarbeiter

Röm.-kath. Pfarrei „Maria Königin des Friedens“

Kirchberg, Neumarkt 23

Pfarradministrator:

Pater Rudolf Welscher, OMI Tel. 0160 91237718

Kaplan:

Pater Tadeusz Wdowczyk, OMI Tel. 0152 25612375
E-Mail: info@mkdf-k.de

Sonntag

09.00 Uhr HI. Messe

Ausnahme: zweiter Sonntag im Monat um 10.00 Uhr HI. Messe
mit Kleinkindbetreuung

Mittwoch

17.00 Uhr HI. Messe

Weitere Veranstaltungen und Termine finden Sie auf unserer
Homepage: www.mkdf-k.de.

Jehovas Zeugen, Versammlung Kirchberg

Anschrift örtlicher Gemeindesaal: Lindenstraße 13a
08134 Wildenfels OT Wiesenburg

Zusammenkünfte

**Jeweils mittwochs 18.30 Uhr
und freitags 19.00 Uhr**

Unser Leben und Dienst als Christ

Sonntag, 17.01.

09.30 Uhr Vortrag: Eine gute Botschaft in einer gewalttätigen Welt

16.30 Uhr Vortrag: Schließe dich Gottes glücklichem Volk an

Sonntag, 24.01.

09.30 Uhr Vortrag: Der Gerichtstag – ein Anlass zur Furcht oder zur Hoffnung?

16.30 Uhr Vortrag: Das wahre Harmagedon – warum und wann?

Sonntag, 31.01.

09.30 Uhr Vortrag: Gebete, die von Gott erhört werden

16.30 Uhr Vortrag: Mit Gott zu wandeln bringt Segen – jetzt und für immer

Sonntag, 07.02.

09.30 Uhr Vortrag: Wir können schon heute in Frieden leben – und für alle Zeit!

16.30 Uhr Vortrag: Eine weltweite Bruderschaft in einer Zeit des Unheils bewahrt
Im Anschluss an jeden Vortrag findet jeweils eine Bibelbetrachtung zu aktuellen Themen statt.

Weitere Informationen zu Jehovas Zeugen finden Sie auch auf www.jw.org.

Vereinsnachrichten

Freiwillige Feuerwehr Wildenfels

Dienstplan für das I. Quartal 2016

Mittwoch, 21.01.2016

18.30 Uhr Dienst
Treffpunkt: Gerätehaus

Donnerstag, 04.02.2016

18.30 Uhr Dienst
Treffpunkt: Gerätehaus

Donnerstag, 18.02.2016

18.30 Uhr Dienst
Treffpunkt: Gerätehaus

Donnerstag, 03.03.2016

18.30 Uhr Dienst
Treffpunkt: Gerätehaus

Donnerstag, 17.03.2016

18.30 Uhr Dienst
Treffpunkt: Gerätehaus

Donnerstag, 31.03.2016

18.30 Uhr Dienst
Treffpunkt: Gerätehaus



Samstag, 30.01.2016

19.00 Uhr Jahreshauptversammlung

Freitag, 04.03.2016

gemeinsame Jahreshauptversammlung

Frauengruppe

Mittwoch, 13.01.2016

19.30 Uhr Reinigung, Organisatorisches
Treffpunkt: Gerätehaus

Mittwoch, 17.02.2016

19.30 Uhr Reinigung, Organisatorisches
Treffpunkt: Gerätehaus

Mittwoch, 16.03.2016

19.30 Uhr Reinigung, Organisatorisches
Treffpunkt: Gerätehaus

Jugendfeuerwehr

jeweils dienstags

17.00 Uhr Treffpunkt: Gerätehaus Wildenfels

Freiwillige Feuerwehr Wildenfels

Jens Schwörke

Wehrleiter

Geflügelzüchtervereinigung Wildenfels i. Sa. e.V.



Am **Freitag, dem 15. Januar 2016**, findet um **19.00 Uhr** unsere nächste **Versammlung** bei Familie Jenkner, Stephan in Härtensdorf, Karl-Marx-Straße 60, statt.

i. A. Horst Oberender

Vereinsvorsitzender



Mehr
Generationen
Haus

Familienzentrum „Kinderidylle“ Härtensdorf e.V.

Otto-Nuschke-Straße 18, 08134 Wildenfels/Härtensdorf,
Tel.: 037603/8751

Unser Programm im Februar 2016

montags:

Frühstückstreff ab 9.00 Uhr
– für alle, die lieber in Gesellschaft essen

Elterncafé 9.30 Uhr
(Krabbelgruppentreff)

Kinderbetreuung 9.00 – 20.00 Uhr

Rückenschule 18.00 – 19.00 Uhr

Örtlichkeit: Wildenfels „alte“ Turnhalle
Achtung! Ferien vom 08.02. bis 29.02.2016

Sportgruppe 19.00 – 20.00 Uhr

Örtlichkeit: Wildenfels „alte“ Turnhalle

dienstags:

Klöppeln für Familien 17.00 – 20.00 Uhr
09.02. und 23.02.2015

Keramik für Familien 18.30 Uhr
09.02.2015

mittwochs:

Keramik für Familien 9.00 Uhr
10.02.2015

Mädchentreff

Ferien

Jungstreff

25.02.2016

16.00 – 18.00 Uhr

Zeichnen

03.02. und 24.02.2016

17.00 – 19.00 Uhr

Örtlichkeit: Schloss Wildenfels

donnerstags:**Krabbelgruppe**

9.30 – 10.30 Uhr

Veranstaltungsort: Hebammenpraxis Katrin Rother

Seniorenachmittag

04.02. und 18.02.2016

14.00 Uhr

Rückensport

Örtlichkeit: Wildenfels „alte“ Turnhalle

18.15 Uhr

freitags:**Zwergentreff**

16.00 Uhr

Eltern-/Großeltern-Kind-Treff

jeden 2. und 4. Freitag im Monat

12.02. und 26.02.2016

Der OFFENE TREFF im MGH**Mo. – Fr. in der Zeit von 9.00 bis 13.00 Uhr**

Nach Vereinbarung bzw. zu den Angeboten des Hauses steht Ihnen der Offene Treff zur Verfügung

- sich treffen, einen Kaffee trinken, reden
- und wir bieten jeden Tag ein warmes Mittagessen, frisch und mit Liebe gekocht.

Änderungen vorbehalten!**Weihnachtsfeier und Weihnachtsmarkt
Härtensdorf**

Alle Jahre wieder, so auch in 2015, fand am Samstag vor dem 1. Advent die Feier des Vereines statt. Vor dem Essen besuchte uns der Weihnachtsmann und hatte für alle Kinder ein Geschenk dabei. Das anschließende Essen war super, und es wurde wie immer spät.

Am 3. Adventswochenende eröffnete der 19. Härtensdorfer Weihnachtsmarkt wieder seine Tore, aufgepasst: der nächste wird also ein Jubiläum! Angeboten wurde allerlei, u.a. Weihnachtsbäume durch die Firma Bernd Roder, Erzgebirgskunst, Dekoartikel aller Art, Tee, Honig, Spielzeug, Töpferwaren, Wurst, Käse, Waffeln, Räucherfisch, Kesselgulasch, Linsen, Roster und Glühwein.



Im neuen Blockhaus konnten die Kinder bei der Kirchgemeinde Härtensdorf basteln und Kekse naschen. Es sind damit am Baumplatz weitere feste Räumlichkeiten entstanden, welche die überdachten und beheizbaren Sitzplätze erweitern.

Am Samstag gab es einen Auftritt der Jungen Gemeinde Härtensdorf und am Sonntag vom Kindergarten Wildenfels. Darüber hinaus war natürlich auch der Weihnachtsmann an beiden Tagen zu Besuch. Diesmal hat er es sich nicht nehmen lassen, extra von Norwegen aus mit dem Traktor anzureisen. Dabei hat er es auf der Fahrt durch Dänemark geschafft, einen Schneemann aufzugabeln, welcher erstaunlicherweise sogar Glühwein trinken konnte.

Herzlichen Dank allen Beteiligten, fleißigen Helfern(-innen) und Gästen.

Torsten Kürschner, Feuerwehrverein Härtensdorf e. V.

**Jugendabteilung Fußball
des VfL Wildenfels
zieht positive Bilanz**

Die Kicker der E- und D-Junioren konnten anlässlich ihrer Jahresabschlussfeiern eine hoffnungsvolle Bilanz nachweisen.

Die **E-Junioren** belegen zurzeit in der Kreisklasse den 4. Platz. Bei einem großen Hallenturnier in Reichenbach (19.12.2015) war der Sieg greifbar nahe. Beim 9-Meter-Schießen wurden die Wildenfesler unglücklich dann Zweiter.

Im Mittelpunkt Jahresendfeier stand ein Fußballturnier. Die Väter stellten auch eine Mannschaft. Das machte allen Beteiligten viel Spaß. Zum Abschluss übergab die Firma KOMITEK ein Trikotset und Ballmaterial an die Mannschaft. Wir möchten uns an dieser Stelle bei Herrn Schmitt-Ruenhorst ganz herzlich bedanken.



E-Junioren

Die **D-Junioren** führen souverän in der Kreisklasse die Tabelle an. Der Jahresabschluss wurde im November 2015 auf der Bowlingbahn in Oelsnitz/E. gemeinsam mit Eltern und Trainern durchgeführt. Die Spieler erhielten kleine Präsente.

Das gesamte D-Team freute sich über die gelungene Feier. Die Mannschaft bedankt sich bei dem Malerbetrieb Wittig aus Reinsdorf für die eingegangene Spende.



D-Junioren

Der nächste Höhepunkt ist das Hallenturnier des VfL in der Mehrzweckhalle im Januar 2016. Dort werden 10 Mannschaften (E- und D-Junioren) teilnehmen.

Wir bedanken uns bei allen Sportlern, Eltern und Trainern für die geleistete Arbeit und wünschen ein erfolgreiches sportliches Jahr 2016.

G. Falke
Jugendleiter

Alle Wildenfesler Kraftsportler holen Medaillen

Zur 25. RAW Erzgebirgsmeisterschaft im Kraftdreikampf und Bankdrücken kommen alle vier Wildenfesler Kraftsportler mit Medaillen nach Hause.

Michel Müller holte mit einer Gesamtlast von 502,5 kg im Kraftdreikampf bei den Junioren bis 83 kg Gold. Seine drei anderen Vereinsmitglieder traten nur im Bankdrücken an.

Rick Meier konnte als Erzgebirgsmeister seinen Titel erfolgreich verteidigen mit einer Leistung von 125 kg, bei den Aktiven bis 66 kg.

Thomas Reißig belegte den 3. Platz mit einer Leistung von 135 kg, bei den Aktiven bis 83 kg. Philipp Männel belegte den zweiten Platz in der Klasse Aktive bis 105 kg mit einer Leistung von 150 kg.

Zwei Wildenfesler Kraftsportler auf dem Podium

Am 12.12.2015 hat wieder einmal das Weihnachtsbankdrücken in Eibau stattgefunden.

Das besondere bei diesem Turnier ist, dass es nach Relativpunkten gewertet wird (die gedrückten Lasten mit einem Koeffizient multipliziert).

Somit waren Sportler aus allen Gewichtsklassen in einer bis 100 kg und einer über 100 kg angetreten.

Gewertet wurde getrennt nach dem Kriterium mit und ohne unterstützender Kleidung.

Für den VfL Wildenfels gingen zwei Sportler an den Start in der Klasse -100 kg.

Bei den insgesamt sieben Sportlern in dieser Klasse holte Thomas Reißig mit 132,5 kg (90,82 Punkte) Bronze und Rick Meier mit 125 kg (103,51 Punkte) wie im vergangenen Jahr Gold.

Weihnachtsausstellung 2015 in der Parkschänke

Der Wildenfesler Weihnachtsmarkt fand wegen der Baumaßnahmen im Schloss in diesem Jahr auf dem Gelände der Parkschänke statt. Der Heimatverein hat deshalb am 28. und 29. November in der Zeit von 14.00 bis 18.00 Uhr in das schon teilweise sanierte und denkmalgeschützte Umgebendehaus zum Besuch seiner stimmungsvollen Weihnachtsausstellung eingeladen.

Die Wochen vorher waren ausgefüllt mit dem Herausputzen des Gebäudes, dem Schmücken der Heimatstuben und dem Aufbau der Weihnachtsausstellung. Jeder Heimatfreund, der Zeit hatte, war aktiv dabei. Es hat alles sehr viel Arbeit, aber noch mehr Freude gemacht.

Wir wussten ja nicht, was uns an diesen 2 Tagen erwartet, ob alles gut angenommen wird usw. Die Vorbereitungen liefen auf Hochtouren, die Arbeitseinteilungen ebenfalls.

Die Resonanz war überwältigend. Es kam sogar eine französische Delegation zu uns, die im Advent in ihrer Partnerstadt Aue zu Besuch war. Auch die italienische Sprache erklang in unseren Räumen, besonders niedlich aus dem Mund zweier kleiner Jungen.

Wenn die Besucher das Haus betreten hatten, konnten sie in der alten Bohlenstube zwei Klöpplerinnen und einem Schnitzer bei der Arbeit zusehen. Außerdem war für die Kinder alles zum Kerzenziehen bereit, und die Kirchgemeinde bot ihren Wein zum Verkauf, dessen Erlös in die Sanierung des Kirchdaches fließt. Im Nebenraum hatte eine Keramikerin ihre mit viel Liebe dekorierten Stücke zum Verkauf ausgestellt. Außerdem befand sich ein Tisch der Mal- und Zeichenschule dort, an dem die Kinder u.a. selbst Bilder malen konnten oder kleine Keramikanhänger farbig gestalteten. Im nächsten Raum war die Bäckerei Unger mit ihren Leckereien wie Leb- und Pfefferkuchen, Plätzchen und Stollen vertreten, sodass jeder die Möglichkeit erhielt, sein Weihnachtsgebäck einzukaufen.

Das herausgeputzte Gewölbe, in dem wir einen Wald mit den dazugehörigen Tieren gestaltet hatten, war nicht nur für die Kinder ein Erlebnis. Dank der Leihgabe von Peter König waren Tiere sichtbar, die oft nur noch selten in unseren Wäldern anzutreffen sind (z. B. Wildschwein, Dachs, Marder usw.). Die Besucher stellten viele Fragen, die von den Heimatfreunden beantwortet wurden. So ist das Ganze gleichzeitig für alle eine Biologiestunde gewesen.

Wenn dann die Treppe erklimmt war, empfing die Besucher der Duft von Weihrauchkerzen, Kaffee und Kuchen. Besonders beeindruckt waren sie von der warmen und anheimelnden Atmosphäre der gesamten Etage. Die Besucher staunten über die alten Ausstellungsstücke wie Adventskalender und Weihnachtsteller, die geprägten Krippen, die beleuchteten, zu einem Weihnachtsdorf aufgebauten Häuser, die über der Treppe hängenden alten Laternen und die Christbaumständer. Einer Besucherin, die ihre kleine Tochter auf dem Arm hatte, standen Tränen in den Augen und sie sagte: „Heute möchte ich noch mal Kind sein“. Welche schöne Anerkennung unserer Arbeit.

Die nachgestaltete Weihnachtsstube von 1850 war der Besucher-Magnet.

Dazu mussten viele Fragen beantwortet werden. Der elektrisch betriebene Christbaumständer mit Spieluhr sowie der alte Kinderwagen und der Schwebengel waren von besonderem Interesse. Besonders freuten uns die leuchtenden Kinderaugen. Wie in der „Freien Presse“ schon geschrieben, konnte ein Knirps der Versuchung, vom Pfefferkuchenteig zu naschen,

nicht widerstehen. Er kroch unter der Absperrung durch und versuchte sein „Glück“. Aber die Mutter war schneller. Oder der andere Bub, der unbedingt mal selbst den Schalter für den drehbaren Christbaumständer betätigen wollte.

Bestaunt wurde ebenfalls der letzte Wildenfeser Webstuhl von 1897. Dr. Eilhauer vom Mülsener „Härtelhaus“ hat den Webstuhl bespannt, ihn vorgeführt und die Fragen der Gäste beantwortet.

Alle diese Ausstellungsstücke stammen aus dem Fundus von unserem Johannes Heyder.

Wer dann weiter seiner Nase folgte, der kam in unsere „Hutzenstube“.

Da wollten manche die Gemütlichkeit aussitzen und gar nicht wieder gehen.

Alle Heimatfreunde hatten hier eine kleine Ausstellung ihrer privaten Weihnachtssachen präsentiert. Dazu konnte, wer wollte, Kaffee trinken und Kuchen essen, der von der Bäckerei Unger spendiert wurde. Außerdem hatten wir Plätzchen gebacken und diese in kleinen Beutelchen zu einem geringen Obolus für unsere Heimattuben verkauft. Solch einen Andrang hätten wir uns in den kühnsten Träumen nie gedacht. Es war uns ein Vergnügen, die froh gestimmten Besucher aus nah und fern zu bewirten. Selbst wer nicht gut zu Fuß war und mit der Treppe Probleme hatte, den haben wir hoch und auch wieder runter begleitet. Es sollte sich keiner ausgeschlossen fühlen.

So ging an beiden Tagen erst nach 19 Uhr unsere Tätigkeit in der Parkschenke zu Ende. Gezählt haben wir über 1000 Besucher, deren einhellige Meinung lautete: wir spenden etwas für den guten Zweck und nächstes Jahr müsst ihr das unbedingt wiederholen!

Mit heimatlichen Grüßen

Ihre Barbara Stutzer

Historisches

Die Pfefferkuchen-Bäckerei und Zuckerwaren-Fabrikation von Moritz Schwalbe in Wildenfes, Zwickauer Straße 10 (Ortslisten-Nr. 131)

Wann das Gebäude errichtet wurde, geht aus den hiesigen Bauunterlagen nicht hervor. Der erste Schriftverkehr erfolgte jedoch am 19. März 1802 durch Herrn Karl Christian August Friedrich Kämpf an das damalige „Gerichtsamt zu Wildenfes“.

Es war vorgesehen, die Giebelseite mittels Ziegelsteinen auszusetzen. Vermutlich bestand zu dieser Zeit das Gebäude auch aus Fachwerk. Als späterer Eigentümer des Hauses erscheint dann der am 23.2.1878 in Wildenfes geborene Moritz Albin Schwalbe. Die Anmeldung seiner „Pfefferkuchen- und Zuckerwarenfabrikation“ erfolgte am 1.7.1922.

Auf dieser Ansichtskarte ist an der Haustür der Eigentümer Herr Moritz Schwalbe zu sehen. An der Giebelseite wurde ein Schriftzug der Firma angebracht.

Für die Erweiterung der Produktion machte sich im hinteren Teil des Gebäudes ein Anbau mit Unterkellerung sowie eine Aufstockung des Wohnhauses erforderlich. Dies geschah mittels Baugenehmigung am 25. August 1936 und am 30. März 1950.



Die Bauausführung erfolgte von der Baufirma Moritz Arzig aus Wildenfes und der Zimmererfirma Curt Dörner aus Schönau. In den späteren Jahren übernahm dann sein Sohn Herr Rudi Schwalbe die Produktion mit der Gewerbebezeichnung: Pfefferkuchenbäckerei, Herstellung von Pfefferminz (Erfrischungen) und Lebkuchen“.



Den älteren Bürgern von Wildenfes und Umgebung sind bestimmt noch die Verpackungen von Pfefferminz-, Kakao- und Zitronenstangen (in Form von Dragées) – versehen mit einer Schwalbe, noch in guter Erinnerung.

Im Jahr 1973 erfolgte leider die Abmeldung des Gewerbes. Später

befand sich in diesem Haus eine Annahmestelle für ein Dienstleistungskombinat und ein Friseursalon.

An dieser Stelle sei noch darauf hinzuweisen, dass ein berühmter Maler in diesem Anwesen wohnte. Seit geraumer Zeit wurde an der Giebelseite eine Gedenktafel – Christian Leberecht Vogel – Brustbild mit darunterstehendem Text angebracht.



Christian Leberecht Vogel

Hier lebte von 1780 bis 1804 der Maler Christian Leberecht Vogel mit seiner Familie. Während dieser Zeit war er Hofmaler und Erzieher auf Schloss Wildenfes. Sein berühmter Sohn Carl Christian Vogel v. Vogelstein ist 1788 in Wildenfes geboren und war später Hofmaler in Dresden unter König August III.

Für die Bereitstellung der Firmenlogos bedanke ich mich recht herzlich bei Herrn Peter König aus Wildenfes.

Mit den besten Grüßen an Sie alle

Ihr Jochen König aus Wildenfes.

Was sonst noch interessiert ...

Bei Minusgraden mit dem Auto mobil bleiben

Zwar sind die Temperaturen derzeit alles andere als winterlich und die Minusgrade lassen noch auf sich warten. Doch wenn es dann so weit ist, sollten die Frostvorbereitungen am eigenen Auto schon gemacht sein. Auch wenn der Wagen täglich in Gebrauch ist, sollte der Batterie, der Beleuchtung, den Flüssigkeiten und den Schlössern die Aufmerksamkeit gelten. Eine Checkliste.

Startprobleme im Winter

Im Winter kann die Technik schon mal an ihre Grenzen kommen. Zu den Gründen, warum das so ist, zählen eine defekte Batterie, vereiste Türschlösser, gefrorene Türdichtungen, eingefrorenen Wischwaschanlagen und angefrorene Scheibenwischer. Eine leere Batterie sorgt für Startprobleme. Durch vereiste Türschlösser und gefrorene Türdichtungen lassen sich die Türen nicht oder nur schwer öffnen. Angefrorene Scheibenwischer können ihre Funktion einbüßen. Und mit dem eingefrorenen Scheibenwischwasser können Front- oder Heckscheibe nicht vom Schmutz befreit werden. „Wer sein Auto einer grundsätzlichen Winterpflege unterzieht, bevor es draußen richtig kalt wird, bleibt auch bei Minusgraden mobil“, meint Eberhard Lang vom TÜV Süd.

Auf funktionierende Beleuchtung achten

Wichtig in den Wintermonaten ist, dass die Beleuchtung einwandfrei funktioniert. In regelmäßigen Abständen sollte die Lichtanlage deshalb überprüft werden. Vor allem die Scheinwerfer sollten über trockene Gläser verfügen. Und ihre Reflektoren sollten klar sein.

Wer Feuchtigkeit im Scheinwerfer oder einen blinden Reflektorspiegel bemerkt, sollte diese ersetzen lassen. Ebenso sollte nicht vergessen werden, die Funktion der Nebelschlussleuchte zu checken. Überhaupt sollte vor dem Winter der Wagen einer gründlichen Reinigung unterzogen werden. Neben dem Waschen gehört auch die anschließende Behandlung mit Politur oder Wachs dazu. Das schützt den Lack vor Feuchtigkeit und Salz. Beim Reinigen können gleich die Türdichtungen eingefettet werden.

Die speziellen Fettstifte dafür gibt es im Fachhandel. Wer mit seinem Vehikel durch die Waschanlage fährt, sollte danach die Türgummis trockenreiben und gegebenenfalls nachfetten. „Sonst besteht bei Minusgraden die Gefahr, im Auto eingesperrt zu sein, weil die Türen zugefroren sind, erläutert Eberhard Lang vom TÜV Süd.

Zugefrorenen Auto-Türen vorbeugen

Im Winter kann es schon mal vorkommen, dass die Türen des Automobils nicht aufgehen. Jetzt ist noch Zeit, die Türschlösser einzufetten. Am besten dafür eignen sich Graphit oder Silikon, das im Handel erhältlich ist. Beides kann das Zufrieren der Türschlösser verhindern.

Vor den Minusgraden sollten auch die Dichtungen und Gummileisten mit einem Fettstift oder einem Silikon-Spray behandelt werden. Fettstift und Silikon-Spray pflegen gleichzeitig.

Batterie kontrollieren

Damit es beim Starten in einen winterlichen Tag nicht zu einer unliebsamen Überraschung kommt, sollte die Batterie kontrolliert werden. Zwar gelten moderne Blei-Batterien im Allgemeinen als wartungsfrei oder wartungsarm. Doch nach ihrem Flüssigkeitsstand sollte mindestens einmal im Jahr geschaut werden. Ist er zu niedrig ist, kann mit destilliertem Wasser aufgefüllt werden. Kommt der Flüssigkeitsverlust von einem defekten Batteriegehäuse, muss der Akku ausgetauscht werden. Hier hilft die Fachwerkstatt. „Bei völlig wartungsfreien Akkus sind allerdings die Zellen oft gar nicht mehr zugänglich. Ist eine solche Batterie zu schwach, helfen nur noch Aufladen oder Austauschen“, sagt der TÜV-Süd-Experte Eberhard Lang. Der Experte rät, die Batterie-Oberfläche trocken und sauber zu halten. Der feste Sitz der Polklemmen sollte überprüft werden. Diese Klemmen mit einem handelsüblichen Polfett einfetten, um Kriechströme zu verhindern.

Auf genügend Frostschutz im Kühler achten

Außerdem sollte in den Wintermonaten an die Kühlflüssigkeit gedacht werden: Stand und Frostschutz sollten überprüft werden. Der Frostschutz sollte möglichst bis Temperaturen von mindestens minus 25 Grad Celsius ausreichen. Friert der Kühler ein, kann nicht mehr weitergefahren werden und die Reparatur kann gleich mit mehreren hundert Euro zu Buche schlagen.

Auch auf den Frostschutz in der Scheibenwaschanlage sollte geachtet werden. Der Flüssigkeitsstand dort sollte bei jeder Fahrt zur Tankstelle gecheckt werden und wenn nötig mit Frostschutz und Wasser aufgefüllt werden. Der Schutz hier sollte bei mindestens minus 15 Grad Celsius liegen, besser sind bis zu minus 20 Grad Celsius.

Für eine klare Sicht sorgen außerdem funktionsfähige Wischerblätter. Bildet sich beim Wischen mit den Scheibenwischern auf der Scheibe ein Schmierfilm, sollte überprüft werden, ob Scheibe und Wischergummis frei von Wachs und Fett sind. Dazu kann beides mit Alkohol gereinigt werden. Schmierien die Wischer dann immer noch, ist ein Austausch unumgänglich.

Überdies sollten die Scheiben nicht nur außen fettfrei und sauber sein, sondern auch innen in regelmäßigen Abständen gereinigt werden.

Utensilien, die im Winter dabei sein sollten

Um mobil zu bleiben, sollten einige Utensilien vorbereitet werden, um sie im Fall des Falles gleich zur Hand zu haben. So sollte ein Türschlossenteiser dabei sein. Er sollte in der Mantel- oder Jackentasche untergebracht sein und nicht im Handschuhfach oder im Auto liegen. Dort hilft er nicht. Im Auto sollte ein Eiskratzer bereitliegen.

Für die Innenscheiben sollten Antibeschlagtücher im Innenraum platziert sein. Außerdem sollte ein Handfeger oder andere Hilfsmittel im Winter mit an Bord, um den Schnee vom Wagen abkehren oder entfernen zu können. Steht das Automobil stets im Freien, hilft eine Frostschutz-Plane, um die Windschutzscheibe von Eis und Schnee freizuhalten.

Darüber hinaus kann eine Taschenlampe mit funktionstüchtigen Batterien wertvolle Hilfe leisten. Für einen unerwarteten Stau sollten eine warme Decke und Handschuhe mit an Bord sein. Wer sich zum Skifahren in die Alpenregionen aufmacht oder sich sonst in schneereichen Regionen aufhält, sollte Schneeketten und eine Schneeschaufel dabei haben.

Cornelia Wahl

bis zu **35%**
beim Druck sparen

Hier knallen
die Preise!

 **primoprint.de**

Ihre Online-Druckerei

FLYER Schülerzeitungen **BÜCHER** Präsentationsmappen **AUFKLEBER**
Diplomarbeiten **VEREINSHEFTE** Blöcke **HOCHZEITSZEITUNGEN**
BILDKALENDER Aktenordner **MENÜKARTEN** TÜRHÄNGER
Einladungskarten **VISITENKARTEN** DURCHSCHREIBESÄTZE



www.facebook.com/primoprint

www.primoprint.de

...günstig genießen
SACHSENGRILL
 Partyservice • Familienfeiern • Schnell-Restaurant

★ info@sachsengrill.de ★ ★ 0375-2047531 ★

GUTSCHEIN
 5% Rabatt auf Ihren gesamten Einkauf!

Verehrte Kundschaft,
 wir möchten uns bei Ihnen für Ihr Vertrauen, das Sie unserem Team und unserer Küche im vergangenen Jahr zukommen ließen, vielmals bedanken und wünschen Ihnen ein **gesundes und erfolgreiches Jahr 2016!**

• Frühstück • Mittag • Spanferkel • Familienfeiern • Partyservice • Canapés • belegte Brötchen • Finger-Food • geöffnet Mo-Fr 7:00-15:00 •

Traueranzeigen **SECUNDO-VERLAG**

Information und Beratung: Telefon: 03 76 00 / 36 75
 E-Mail: info@secundoverlag.de



BESTATTUNGSINSTITUT
 TAG & NACHT

Max Eißmann
 Inh. Kathrin Schönfeld



- Erd- und Feuerbestattungen
- Sargausstattungen
- Sarglager
- Überführungen (In- und Ausland)
- Erledigung aller Formalitäten
- auf Wunsch Hausbesuch

08107 Kirchberg • Torstraße 15
 Tel.: (03 76 02) 6 58 03
 Fax: (03 76 02) 6 58 11

Hilfe im Trauerfall
 Bestattungsunternehmen
Heinz Müller
 Inh. Antje Müller



Tag und Nacht erreichbar
 Telefon: (03 75) 67 11 72
 Funk: 01 52 / 08 60 31 57

Wilkau-Haßlau
 Culitzscher Str. 16

Öffnungszeiten:
 Mo – Fr 7.00 – 16.30 Uhr
 Sa 9.00 – 12.00 Uhr

Kostenlose Hausbesuche!
 Erledigung aller Formalitäten!

Termine auch außerhalb der Geschäftszeiten möglich!
www.bestattung-heinzmueller.de

BESTATTUNGSINSTITUT NEIDHARDT
 Inh. Jessica Neidhardt




Hartenstein, August-Bebel-Str. 14 Ruf 037605/7921

Ein hilfreiches Zurseitestehen in Würde und Pietät ist unser oberstes Gebot in den schweren Stunden beim Heimgang Ihres lieben Verstorbenen. Auf Wunsch kommen wir zu einem Hausbesuch oder bitten Sie um ein Gespräch in unser Bestattungshaus.

Tag und Nacht 03 75 / 24 11 81
www.bestattungen-neidhardt.de

Gardinenfachgeschäft Seifarth
 Inh. Anja Fischer



- * Gardinen * Dekos * Nähservice *
- * Zubehör rund ums Fenster *
- * Sonnenschutzanlagen *

www.gardinenfachgeschäft-seifarth.de

Wildenfelser Straße 53 Öffnungszeiten:
 08056 Zwickau-Oberhohndorf Mo. 14.00 - 18.00 Uhr
 Telefon: 0375 - 21 22 05 Di. - Fr. 9.30 - 18.00 Uhr
 Telefax: 0375 - 28 99 707 Sa. 9.30 - 12.00 Uhr
 e-mail: gardinen.seifarth@gmail.com

Fr. Seifarth hat nun nach 35 Geschäftsjahren ihre Position als Inhaberin aufgegeben und möchte sich hiermit herzlich für die jahrelange Treue ihrer Kundschaft bedanken. Ich, Anja Fischer, bin als jahrelange Mitarbeiterin im Geschäft tätig und habe dieses ab Januar übernommen. Und hoffe, dass Sie auch mir weiterhin die Treue halten.

Vermiete **in Hartenstein, Hermann-Löns-Weg 7**
 bezugsfertige, sonnige Erdgeschosswohnung mit 61,7 m² inkl. Terasse, WZ, SZ, Küche, Bad, Abstellraum und Diele.
Telefon: 01 73 / 3 60 85 52

Wiedereröffnung
„Sportlerheim Wildenfels“ Lindenstraße 20
ab 01. Februar 2016

Veranstaltungs- und Partyservice, Gaststättenbetrieb

Bestellung für
 Ihre Familien- und Firmenfestlichkeiten
 ab sofort unter Telefon: **01 73 / 3 90 54 83**

01/2016/02 --